Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1299
29. 01. 82

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 25. Januar 1982 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Miltner** (CDU/CSU)

Ist der Bundeskanzler bereit, den Inhalt der ihm zugegangenen Briefe, die er in der Bundestagsdebatte vom 14. Januar 1982 als Beleg für wiedererstandenes nazistisches Gedankengut herangezogen hat, dem Innenausschuß des Deutschen Bundestags ohne Angabe der Absender zur Verfügung zu stellen, damit der Innenausschuß sich unter diesem speziellen aktuellen Aspekt mit den Grundlagen des Rechtsextremismus befassen kann?

Antwort des Staatssekretärs Lahnstein vom 26. Januar

Der Bundeskanzler ist bereit, dem Innenausschuß des Deutschen Bundestags den Inhalt ihm zugegangener Briefe, die ihn zu seiner Bemerkung in der Rede vor dem Deutschen Bundestag am 14. Januar 1982 veranlaßten, zur Verfügung zu stellen, wenn es vom Ausschuß gewünscht wird.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß im Bundeskanzleramt wie auch in den Bundesministerien Schreiben ohne Absenderangabe nach Kenntnisnahme vernichtet werden. Dies trifft auch für den größten Teil der von Ihnen angesprochenen Briefe zu, da Zuschriften mit nazistischem Inhalt zumeist anonym eingehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

2. Abgeordnete **Frau Hoffmann (Soltau)** (CDU/CSU)

Welche Informationen besitzt die Bundesregierung über die Anwendung von chemischen Kampfstoffen, die unter anderem zur völligen Erblindung führen, durch die Sowjetunion bei ihrem Vorgehen gegen die Bevölkerung und Widerstandskämpfer in Afghanistan?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 19. Januar

Sich mehrende Berichte über den Einsatz chemischer Kampfstoffe in Afghanistan, Laos und Kambodscha haben bereits 1980 mehrere Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, veranlaßt, in den Vereinten Nationen eine unparteiische Untersuchung zu beantragen. Die 35. Generalversammlung der Vereinten Nationen hat daraufhin gegen östlichen Widerstand die Resolution 35/144 c beschlossen, derzufolge der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Untersuchungskommission einsetzte. Das Mandat der Kommission, die der 36. Generalversammlung noch kein abschließendes Ergebnis vorlegen konnte und in dem von ihr vorgelegten Bericht weiterer Untersuchungen anregte, wurde am 9. Dezember 1981 wiederum gegen den Widerstand östlicher Staaten verlängert. Die Bundesregierung begrüßt die Entschließung der Vereinten Nationen, die Bemühungen um Aufklärung des Sachverhalts fortzusetzen und hofft, daß die Kommission in die Lage versetzt wird, die von ihr für notwendig gehaltenen Ortsinspektionen in den betroffenen Ländern durchzuführen.

Meldungen über den Einsatz chemischer Waffen durch sowjetische Truppen in Afghanistan, die speziell zur völligen Erblindung führen sollen, sind bisher nur aus der Presse bekannt („Die Welt", 2. Januar 1982). Zu berücksichtigen ist aber, daß ein großer Teil chemischer Waffen die Sehfähigkeit beeinträchtigt.

3. Abgeordneter **Graf Huyn** (CDU/CSU)

In welcher Form sind Veranstaltungen von Protestdemonstrationen sowie weitere Aktivitäten von seiten der Bundesregierung angesichts der Tatsache vorgesehen, daß Bundeskanzler Schmidt anläßlich seiner Gespräche mit dem amerikanischen Präsidenten Reagan am 5. Januar 1982 seine Unterstützung für einen weltweiten „Afghanistan-Tag" am 21. März 1982 zugesagt hat, um gegen die sowjetische Unterdrückung des afghanischen Volks zu protestieren?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 21. Januar

Das Europäische Parlament erklärte Mitte Dezember 1981 seine Absicht, den 21. März 1982 als Gedenktag für Afghanistan zu begehen. Der amerikanische Kongreß hat eine entsprechende Entschließung angenommen. In ihrer gemeinsamen Erklärung vom 5. Januar 1982 haben der Bundeskanzler und der Präsident der Vereinigten Staaten diese Initiativen begrüßt.

Die Bundesregierung erwartet vom Europäischen Parlament in Aussicht gestellte Anregungen, um sich dann mit ihren europäischen Partnern über die Form des Gedenkens abzustimmen. Sie wird einen erneuten Appell an die Sowjetunion anregen, die Afghanistanfrage auf dem Verhandlungsweg zu lösen.

Sie kennen die Erklärung des Bundesaußenministers zum 2. Jahrestag der sowjetischen Besetzung Afghanistans, in der diese Forderung nachdrücklich erhoben wurde.

4. Abgeordneter **Dr. Wittmann** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die in der Tschechoslowakei inhaftierten Deutschen wegen unzureichender Ernährung, vor allem wegen Vitaminmangels, unter Erkrankungen zu leiden haben, und was hat die Bundesregierung getan, um humane Haftbedingungen zu erreichen?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 26. Januar

Es ist zutreffend, daß die Verpflegung in den tschechoslowakischen Gefängnissen nicht unseren Maßstäben an eine ausgewogene vitaminreiche Kost gerecht wird. Die Verpflegung ist allerdings für alle Inhaftierte, gleich welcher Staatsangehörigkeit, gleich. Wegen dieser mangelhaften Versorgung mit Vitaminen hat die Botschaft Prag nach langen nachdrücklichen Bemühungen der Bundesregierung von den zuständigen tschechoslowakischen Behörden die Genehmigung erhalten, deutsche Inhaftierte mit Vitaminpräparaten (Multivitamine und Vitamin C) zu versorgen. Allerdings ist für jede Übergabe eine besondere Genehmigung einzuholen.

Daneben hat sich die Botschaft Prag für eine Humanisierung der Arbeitsbedingungen eingesetzt und ist ständig weiter bemüht, die tschechoslowakischen Behörden zu einer Verbesserung der Haftbedingungen zu veranlassen.

5. Abgeordneter **Dr. Wittmann** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die in der Tschechoslowakei inhaftierten Deutschen trotz der Zusage von tschechoslowakischer Seite, die Häftlinge durch die deutsche Botschaft im Abstand von drei Monaten mit Vitaminpräparaten versorgen zu lassen, diese Präparate gar nicht oder in viel größeren Abständen nur erhalten haben, und was hat die Bundesregierung im einzelnen getan, um zu erreichen, daß wenigstens nach dieser Zusage verfahren werden kann?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 26. Januar

Die Deutsche Botschaft in Prag schöpft die ihr gegebenen Möglichkeiten für eine Vitaminversorgung voll aus. Durch eine Verzögerung bei der Übersendung an die Botschaft Prag ist es in der Vergangenheit einmal vorgekommen, daß keine Vitamine ausgehändigt werden konnten.

6. Abgeordneter **Dr. Wittmann** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß Dänemark, die Niederlande und Schweden bei der tschechoslowakischen Regierung durchgesetzt haben, daß ihre inhaftierten Staatsangehörigen weit schwerere Pakete erhalten dürfen als die Pakete mit einem Höchstgewicht von zwei Kilogramm, die den deutschen Häftlingen in der Tschechoslowakei zugestanden werden, und was tut die Bundesregierung, um auch ihnen diese Hafterleichterung zu verschaffen?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 26. Januar

Es trifft nicht zu, daß Dänemark, die Niederlande und Schweden bei der tschechoslowakischen Regierung durchgesetzt haben, daß ihre inhaftierten Staatsangehörigen weit schwerere Pakete erhalten dürfen als die deutschen Häftlinge.

7. Abgeordneter **Dr. Wittmann** (CDU/CSU)

Was – und mit welchem Erfolg – hat die Bundesregierung getan, um für alle deutschen Häftlinge in der Tschechoslowakei die Erlaubnis zu erwirken, in die Unterstützungsmaßnahmen durch Geldzuwendungen von seiten des Roten Kreuzes einbezogen zu werden, damit alle Häftlinge in der Lage sind, sich zusätzliche Lebensmittel kaufen zu können?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 26. Januar

Über den Umfang finanzieller Unterstützung von Häftlingen von seiten des Roten Kreuzes entscheidet das Rote Kreuz in eigener Zuständigkeit und nach seinen eigenen Kriterien.

8. Abgeordneter **Dr. Geßner** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, die in ihrer Entschließung 758 betreffend die Beziehungen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada befürwortet, daß das Ministerkomitee des Europarats auch diesen Gegenstand in den Themenkatalog seiner politischen Gespräche aufnehmen sollte?

Antwort des Staatsministers Dr. Corterier vom 26. Januar

Die traditionellen informellen Gespräche der Minister am Vorabend der Ministerkomitee-Sitzungen des Europarats erfassen einen breiten, durch keine Tagesordnung eingeengten Themenkreis und ermöglichen es, angesichts der Bedeutung, die den Beziehungen der Europäer zu Nordamerika beizumessen ist, je nach Sachlage auch diese Frage zu berühren. Es wird daher keine Notwendigkeit gesehen, dieses Thema als gesonderten Tagesordnungspunkt in den politischen Meinungsaustausch einzuführen.

9. Abgeordneter **Büchner (Speyer)** (SPD)

Wie ist die heutige Stellung der Bundesregierung zur Empfehlung 838 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in Hinsicht einer Erweiterung der Europäischen Menschenrechtskonvention um soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte?

Antwort des Staatsministers Dr. Corterier vom 26. Januar

Die Bundesregierung steht einer verbesserten Garantie sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte auf europäischer Ebene aufgeschlossen gegenüber. Entsprechend der Erklärung der Minister vom 27. April 1978 wird allerdings über die Empfehlung 838 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats hinausgehend nicht nur eine mögliche Erweiterung der Europäischen Menschenrechtskonvention um neue Rechte, sondern auch die Verbesserung der Sozialcharta und die Garantie dieser Rechte auf anderem Wege geprüft. Bei einer Erweiterung der Europäischen Menschenrechtskonvention um soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte ist allerdings darauf zu achten, daß es sich hierbei um echte Grundrechte handeln muß und diese justiziabel durch die Europäischen Instanzen sind. Es bedarf daher sehr sorgfältiger Prüfung, inwieweit derartige Rechte mit dem System der Europäischen Menschenrechtskonvention kongruent sind, weil diese Rechte eine andere Struktur haben als die in der europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Freiheitsrechte, insbesondere, da ihre Erfüllung von den wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen der betroffenen Staaten abhängt, und eine Erweiterung der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht eine Schwächung des auf die individuelle Einklagbarkeit abgestellten Menschenrechts-Schutz-Systems insgesamt zur Folge haben darf.

10. Abgeordneter **Büchner (Speyer)** (SPD)

Wann ist mit einer Zeichnungsauflage durch das Ministerkomitee des Europarats des Protokolls Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu rechnen, das zusätzliche politische Rechte vorsieht, und wird sich die Bundesregierung für eine Beschleunigung der diesbezüglichen Arbeit in den Expertenausschüssen des Europarats bemühen?

Antwort des Staatsministers Dr. Corterier vom 26. Januar

Die Arbeiten an dem 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention sind in einem fortgeschrittenen Stadium. Die Bundesregierung hat diesen Arbeiten immer Vorrang eingeräumt, muß aber – wie die Regierungen der anderen Mitgliedstaaten des Europarats auch – gleichzeitig wegen der weitreichenden Auswirkungen auf die innerstaatliche Gesetzgebung auf eine sorgfältige Formulierung dieses 6. Zusatzprotokolls achten. Der genaue Zeitpunkt einer Verabschiedung durch das Ministerkomitee des Europarats und der Auflage zur Zeichnung läßt sich noch nicht absehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

11. Abgeordneter **Dr. Laufs** (CDU/CSU)

Kann durch übermäßigen Verzehr von Paranüssen eine Strahlenbelastung des roten Knochenmarks verursacht werden, die zu einem erhöhten Leukämierisiko führt, und sieht sich die Bundesregierung gegebenenfalls veranlaßt, über besondere Strahlenrisiken durch inkorporierte radioaktive Stoffe öffentlich zu informieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 21. Januar

Wie zuletzt im Jahresbericht 1978 „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung" ausgewiesen, können Paranüsse einen Gehalt an Radium 226 von 200 pCi/kg bis 3600 pCi/kg Frischgewicht besitzen. Neuere Messungen der Bundesforschungsanstalt für Ernährung in Karlsruhe ergaben an Proben aus Bolivien und Brasilien einen Gehalt von etwa 900 pCi/kg eßbarer Substanz. Nach Auskunft des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden in den letzten Jahren zwischen etwa 2600 Tonnen und 3700 Tonnen Paranüsse pro Jahr in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Das entspricht einer mittleren jährlichen Einfuhr von etwa 40 Gramm bis 60 Gramm pro Kopf. Tatsächliche Verzehrsgewohnheiten für Paranüsse sind nicht bekannt.

Wie ebenfalls im vorgenannten Bericht aufgeführt, beträgt der geschätzte Mittelwert der täglichen Aufnahme von Radium 226 durch die Nahrung etwa 2 pCi pro Tag, das sind 730 pCi pro Jahr. Wird bei einer Person der Verzehr eines Kilogramms Paranüsse pro Jahr unterstellt, würde dies nach den neueren Messungen bedeuten, daß sich die Aufnahme von Radium 226 bei dieser Person um den Faktor 2,5 erhöhen würde. Auch in einem solchen Fall würde das Leukämie- und Knochentumorrisiko innerhalb der Schwankungsbreite des Risikos bleiben, das durch die natürliche Strahlenexposition bedingt ist.

Sollte es sich herausstellen, daß es Lebensmittel gibt, deren Gehalt an natürlich radioaktiven Stoffen zu einer Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung oder eines einzelnen Bürgers führen könnte, würde die Bundesregierung darüber öffentlich informieren und den Verkauf solcher Nahrungsmittel untersagen.

12. Abgeordneter **Gansel** (SPD)

In wieviel Fällen und in welchem Umfang bearbeiten die Lastenausgleichsämter noch heute Lastenausgleichsangelegenheiten, bei denen die Schadensfälle vor dem Ende des Zweiten Weltkriegs oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Flucht und Vertreibung lagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 26. Januar

Nach dem gegenwärtigen Stand wurden von 1952 bis heute im Lastenausgleich über 8,1 Millionen Anträge auf Entschädigung von Vermögensverlusten gestellt. Hiervon sind knapp 230 000 Anträge noch nicht bzw. teilerledigt, von denen nur ein geringer Teil auf sehr alte Anträge entfällt. Derzeit gehen jährlich über 30 000 Anträge auf Feststellung und Entschädigung von Vermögensschäden neu ein.

Die Lastenausgleichsverwaltung bearbeitet auf Grund ihres gesetzlichen Auftrags nur Fälle, in denen die Schadensursachen in Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkriegs und seinen Folgen stehen (§ 1 LAG). Auch die nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland eintreffenden Aussiedler hat der Gesetzgeber in den Lastenausgleich einbezogen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 LAG). Er geht dabei von der Vorstellung aus, daß die Aussiedlung und die dadurch entstandenen Schäden auch heute noch eine Folge des Zweiten Weltkriegs sind. Die jetzt eintreffenden Aussiedler können sowohl Frühschäden aus der Zeit der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen als auch typische Aussiedlungsschäden von heute geltend machen.

13. Abgeordneter **Gansel** (SPD)

Hält die Bundesregierung es über 35 Jahre nach Kriegsende für sinnvoll, wenn in diesem Zusammenhang Zahlungen an Kinder und Enkel der ursprünglich Betroffenen geleistet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 26. Januar

Gemäß § 229 LAG erhalten unmittelbar Geschädigte oder deren Erben Leistungen aus dem Lastenausgleich. Kinder und Enkel, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, haben somit einen Rechtsanspruch auf diese Leistungen. Diese Regelung berücksichtigt, daß sich die Folgen von Flucht und Vertreibung nicht nur auf die unmittelbar Geschädigten, sondern auch auf deren Abkömmlinge auswirken.

Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer ohnehin angestellten Überlegungen über eine mögliche Umstrukturierung des Lastenausgleichs auch die Frage prüfen, ob diese Regelung für die Zukunft beibehalten oder ob und gegebenenfalls in welchem Umfang geändert werden soll.

14. Abgeordneter **Paintner** (FDP)

Beabsichtigt die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um das im Benzin wegen seiner klopfhemmenden und verschleißmindernden Wirkung bei Motoren enthaltene Bleitetraäthyl, das umweltschädlich sein soll, bezüglich der klopfhemmenden Wirkung durch das umweltfreundliche Äthanol (Agraralkohol) zu ersetzen und hinsichtlich der verschleißmindernden Wirkung durch konstruktive Änderungen bzw. Materialaustausch überflüssig zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 27. Januar

Die Bundesrepublik Deutschland hat derzeit die fortschrittlichste Begrenzung des Benzinbleigehalts innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Eine weitere Begrenzung ist zur Zeit nicht möglich, weil die EG-Richtlinie 78/611/EWG vom 29. Juni 1978 in Artikel 1 Abs. 2 ausdrücklich verbietet, den Bleigehalt unter 0,15 Gramm pro Liter festzulegen. Die Bundesregierung strebt daher eine Verringerung der von Kraftfahrzeugen ausgehenden Schadstoffemissionen an.

Sie fördert die Entwicklung schadstoffarmer und kraftstoffsparender Fahrzeugkonzepte einschließlich Verbrennungsmotoren und drängt in der EG auf eine weitere Absenkung der Grenzwerte für die Schadstoffe aus Kraftfahrzeugen. Neben diesen auf eine generelle Verringerung der Abgasbelastung gerichteten Bemühungen verfolgt und unterstützt die Bundesregierung die Entwicklung alternativer umweltfreundlicher Kraftstoffe oder Kraftstoffkomponenten, die die heute üblichen Bleizusätze in Vergaserkraftstoffen entbehrlich machen. Die mit einem völligen Ersatz der Bleizusätze durch andere Stoffe verbundenen technischen Probleme sind jedoch noch nicht vollständig gelöst. Das gilt auch für Äthanol. Ein vollständiger Ersatz der Bleizusätze durch Äthanol erscheint nur bei einer sehr hohen Dosierung möglich. Dies würde zu Problemen der Werkstoffverträglichkeit einzelner Kraftfahrzeugteile führen. Die Bundesregierung läßt seit längerem im Rahmen eines groß angelegten Forschungsprogramms die mit der möglichen Einführung alternativer Produkte als Substitut des Bleizusatzes verbundenen Probleme untersuchen. Endgültige Ergebnisse können nicht vor Ablauf dieses Jahrs vorgelegt werden. Ferner kann an den Ersatz von bleihaltigen Kraftstoffzusätzen erst gedacht werden, sobald das Angebot an alternativen Kraftstoffkomponenten, das zur Zeit sehr niedrig ist, für eine generelle Umstellung reichen wird.

15. Abgeordneter **Regenspurger** (CDU/CSU)

Welche Gründe waren dafür maßgebend, daß nach Nummer 14 Abs. 4 der Beihilfevorschriften des Bundes Beihilfe nur dann gewährt wird, wenn der Antrag innerhalb eines Jahrs nach Entstehen der Aufwendungen, spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung, gestellt worden ist, und hält die Bundesregierung diese kurze Aus-

schlußfrist für sinnvoll insbesondere im Hinblick auf den unvertretbaren und unverhältnismäßig hohen Aufwand bei Rezeptwiederholungen, wo für jeden einzelnen Einkauf von Medikamenten die einjährige Frist neu zu laufen beginnt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 26. Januar

Die in Nummer 14 Abs. 4 der Beihilfevorschriften des Bundes festgelegte einjährige Antragsfrist für die Geltendmachung von Beihilfeansprüchen dient der Rechtssicherheit, das heißt, der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit. Ein zeitnahes Abrechnungsverfahren soll sowohl haushaltsrechtlichen Belangen als auch der Vereinfachung der Verwaltungspraxis Rechnung tragen.

Diese Frist, die mit den Beihilfevorschriften des Bundes vom 17. März 1959 eingeführt wurde, ist so bemessen, daß dem Beihilfeberechtigten nach der allgemeinen Lebenserfahrung genügend Zeit zur Anspruchsverwirklichung zur Verfügung steht.

Die Bundesregierung hält die einjährige Antragsfrist somit nicht für zu kurz, sondern in Abwägung der berechtigten Interessen des Beihilfeberechtigten und des Dienstherrn für sachgerecht und ausreichend. Sie sieht daher auch in Fällen von Rezeptwiederholungen durch den jeweils neuen Fristbeginn keinen dem Beihilfeberechtigten nicht zumutbaren, unvertretbaren und unverhältnismäßig hohen Aufwand, der eine abweichende Regelung rechtfertigen würde. Einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand wird im übrigen durch die sogenannte Bagatellgrenze in Nummer 14 Abs. 5 der Beihilfevorschriften entgegengewirkt.

16. Abgeordneter **Rösch** (FDP)

Wird die Bundesregierung der Empfehlung 926 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats entsprechend sich für die Erarbeitung einer Europaratskonvention bzw. einer Empfehlung des Ministerkomitees über die dort aufgeführten Grundsätze des Kabel- und direkten Satellitenfernsehens einsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 26. Januar

Wie die Bundesregierung schon in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom 26. Februar 1980 (Drucksache 8/3699) und erneut in ihren medienpolitischen Beratungen am 24. Juni 1981 erklärt hat, setzt sie sich für eine europäische Vereinbarung über den grenzüberschreitenden Satellitenrundfunk ein. Diese Konvention soll den Grundsatz der Freiheit des grenzüberschreitenden Informationsflusses im europäischen Rahmen garantieren und zugleich der Gefahr einer Beeinträchtigung nationaler Medienstrukturen durch Fremdkommerzialisierung begegnen. Die Bundesregierung hält die Empfehlung 926 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats für eine geeignete Initiative, diese Bemühungen zu fördern.

17. Abgeordneter **Rösch** (FDP)

Steht die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland bereits im Einklang mit den in der Empfehlung 926 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über Fragen des Kabel- und Satellitenfernsehens aufgeführten Prinzipien, oder in welchen Punkten werden bewußt abweichende Auffassungen vertreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 26. Januar

Die Rundfunkgesetzgebung ist — mit Ausnahme der Regelungen für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts — Angelegenheit der Länder. Nach Auffassung der Bundesregierung steht das herkömmliche inner-

staatliche Rundfunkrecht mit den in der Empfehlung 926 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats ausgesprochenen Prinzipien in Einklang.

18. Abgeordneter **Regenspurger** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung die durch die Ausbildungskosten der vorzeitig ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz (BGS) entstandenen Verluste – insgesamt ca. 290 Millionen DM – für vertretbar, und welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Ausscheidungsquote zu senken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 26. Januar

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes (BGS) am 1. Juli 1976 sind insgesamt 12 776 Polizeivollzugsbeamte in den BGS eingestellt worden. Bisher sind 2824 wieder ausgeschieden, davon 2081 auf eigenen Antrag. 743 Beamte mußten wegen Polizeidienstunfähigkeit, mangelnder Eignung oder aus sonstigen Gründen entlassen werden. Die weit überwiegende Zahl der ausscheidenden Beamten verließ den BGS bereits innerhalb der ersten zwölf Monate, jedenfalls vor Beendigung der zweieinhalbjährigen Ausbildung. Lediglich 383 der auf eigenen Antrag ausgeschiedenen Beamten hatten die Ausbildung beendet.

Der finanzielle Aufwand für sämtliche vorzeitig ausgeschiedenen Beamten ist nicht unbeträchtlich, liegt aber nach überschlägiger Berechnung unter 100 Millionen DM, wenn man die jährlichen Bezüge der Dienstanfänger von ca. 22 000 DM berücksichtigt und zugrundelegt, daß die Mehrzahl der ausgeschiedenen Beamten dem BGS durchschnittlich etwa zwölf bis 15 Monate angehört haben.

Den Entlassungsanträgen, die auf vielfältigen Gründen beruhen – das Gros der ausscheidenden Beamten besucht eine weiterführende Schule oder beginnt eine andere Berufsausbildung – muß auf Grund der Rechtslage entsprochen werden. Möglichkeiten einer Rückforderung der Ausbildungskosten bestehen nicht. Es werden deshalb alle Anstrengungen unternommen, um dem vorzeitigen Ausscheiden entgegenzuwirken. Besondere Sorgfalt gilt der Auswahl geeigneter Dienstanfänger durch Auswahlkommissionen, die nunmehr für längere Zeit als ständige Kommissionen eingerichtet werden. Weitere Bemühungen gelten generell einer größeren Attraktivität der Dienstgestaltung für junge Polizeivollzugsbeamte im BGS. Wie in allen Berufssparten wird sich auch beim BGS indessen ein vorzeitiges Ausscheiden von Dienstanfängern nicht gänzlich vermeiden lassen. Um über die Gründe für das vorzeitige Ausscheiden noch mehr Klarheit zu gewinnen, ist eine Erhebung zu den Motiven der den BGS vorzeitig verlassenden jungen Leute beabsichtigt.

19. Abgeordneter **Regenspurger** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um – gegebenenfalls in Abstimmung mit den Bundesländern – die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes (BGS) mehr auf die Ausbildung zuzuschneiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 26. Januar

Die Aufgaben und Verwendung des Bundesgrenzschutzes (BGS) sind im Bundesgrenzschutzgesetz festgelegt. Die Ausbildung muß sich an diesen Aufgaben orientieren; die Aufgaben können nicht umgekehrt auf die Ausbildung zugeschnitten werden. Selbstverständlich wird alles unternommen, um die Ausbildung für die jungen Dienstanfänger abwechslungsreich und interessant zu gestalten.

20. Abgeordneter **Regenspurger** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung an ihrer Absicht fest, das Ausbauprogramm Innere Sicherheit von 1977 im Bundesgrenzschutz (BGS) fortzuführen, und wenn ja, wie kann dann die Attraktivität des Berufsbilds für die jungen Polizeivollzugsbeamten im BGS verbessert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 26. Januar

Aus Haushaltsgründen mußte die Fortführung der „Ausbauplanung Innere Sicherheit" konsolidiert werden. Die Attraktivität des Berufsbilds des Bundesgrenzschutzes (BGS) ist nicht in erster Linie von dem weiteren Schicksal der Ausbauplanung abhängig. Sie bestimmt sich weitgehend nach der Einstellung junger Menschen zum Polizeiberuf und den jeweiligen Bedingungen des Arbeitsmarkts. Das anhaltend hohe Bewerberaufkommen läßt darauf schließen, daß eine Tätigkeit im BGS im Vergleich zu anderen Berufen nach wie vor an Attraktivität für Berufsanfänger nichts eingebüßt hat.

21. Abgeordneter **Jagoda** (CDU/CSU)

Mit wieviel Tonnen Schadstoffen wäre die Luft zusätzlich verschmutzt worden, wenn der bisher in der Bundesrepublik Deutschland durch Kernkraftwerke erzeugte Strom zum Beispiel durch Steinkohlekraftwerke produziert worden wäre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 27. Januar

In der Bundesrepublik Deutschland wurden seit 1960 bis Ende 1980 ca. 250 Millionen Megawattstunden elektrischer Energie aus Kernkraft erzeugt. Wäre die gleiche elektrische Energie durch Steinkohlekraftwerke erzeugt worden, so ergäben sich für die wichtigsten Schadstoffe unter Berücksichtigung der früher üblichen Emissionsminderungstechniken überschlägig folgende zusätzliche Emissionsmengen:

Staub	350 000 Tonnen
Schwefeldioxid	2 700 000 Tonnen
Stickoxide	1 400 000 Tonnen
Chlorwasserstoff	222 000 Tonnen
Fluorwasserstoff	19 000 Tonnen
Schwermetalle	3 600 Tonnen

Die Zusatzmengen an Kohlenmonoxid und organischen Verbindungen sind im Vergleich zu anderen Quellgruppen von untergeordenter Bedeutung.

Für eine zukunftsorientierte Betrachtungsweise muß der in den letzten Jahren stark weiterentwickelte Stand der Emissionsminderungstechnik bei Steinkohlekraftwerken zum Maßstab gemacht werden.

Für die Gesamtemissionssituation in der Bundesrepublik Deutschland hätte beispielsweise die Erzeugung der in 1980 erzeugten kernkraftenergie von 43,7 Millionen Megawattstunden durch Steinkohlekraftwerke, die mit modernster Emissionsminderungstechnik ausgerüstet wären, folgende Emissionen zur Folge:

Emissionen	Menge
Staub	7 300 Tonnen
Schwefeldioxid	100 000 Tonnen
Stickoxide	83 000 Tonnen
Chlorwasserstoff	8 300 Tonnen
Fluorwasserstoff	570 Tonnen

22. Abgeordneter **Daweke** (CDU/CSU)

Treffen angebliche Aussagen einiger Mitglieder im Organisationskomitee für den „Deutschen Kulturrat" zu, daß die Initiative zur Schaffung eines derartigen Gremiums vor allem von der Bundesregierung ausgeht, und wenn ja, welches Interesse hat die Bundesregierung an der Gründung eines „Deutschen Kulturrats"?

23. Abgeordneter **Daweke** (CDU/CSU)

Welche Meinung vertritt die Bundesregierung zu der Auffassung des deutschen PEN-Zentrums, daß die geplante Gründung in erster Linie ein Vorteil für die Behörden, denen der Umgang mit den Kulturinstituten damit erleichtert werde, darstelle, und daß es besser sei, die für die Verwaltung eines solchen Dachverbands erforderlichen Gelder angesichts gekürzter Mittel im Kulturbereich für produktive Zwecke anzulegen?

24. Abgeordneter **Daweke** (CDU/CSU)

Sollten nach Auffassung der Bundesregierung in einem Deutschen Kulturrat neben Kulturinstitutionen und Arbeitnehmerverbänden auch Arbeitgeberverbände zumindest indirekt vertreten sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 26. Januar

Die Initiative zur Gründung eines Kulturrats geht nicht von der Bundesregierung, sondern von einigen Kulturverbänden aus, die Mitte 1981 die Bildung eines solchen Gremiums angeregt haben.

Bei einem Gespräch mit Vertretern einiger, zur Gründung eines Kulturrats entschlossener Verbände im September 1981 hat Bundesinnenminister Baum diese Bemühungen begrüßt, da eine wirkungsvolle Vertretung allgemeiner Interessen von Kunst und Künstlern durch eine umfassende Organisation ebenso wie in anderen vergleichbaren Fällen ein Vorteil für die von dieser Organisation vertretenen Gruppen, das heißt, hier also für die Künstler und ihre Einzelverbände darstellen würde. Im übrigen ist es nicht die Aufgabe der Bundesregierung, sich zu einzelnen Stellungnahmen der beteiligten Verbände über Vor- und Nachteile eines Kulturrats bewertend zu äußern.

25. Abgeordnete **Frau Dr. Engel** (FDP)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es für das Be- und Entladen von Schiffen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten keine Geräte einfacher und herkömmlicher Art gibt, weil sie entweder einfach, dann aber nicht sicher, oder mit modernen Sicherheitssystemen ausgerüstet (System UN 101), dann aber weder einfach noch herkömmlich, sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 26. Januar

Die Zuständigkeit zu bestimmen, ob und welche Geräte für das Be- und Entladen von Schiffen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten einfacher und herkömmlicher Art sind, liegt, wie die Bundesregierung im Mai vergangenen Jahrs in der Antwort auf ähnliche Fragen des damaligen Kollegen Hoffie erklärt hat, bei den Ländern; die einschlägige Vorschrift des § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes enthält nur eine Rahmenkompetenz (vergleiche Stenographischer Bericht über die Sitzung des Deutschen Bundestags vom 27. Mai 1981, Anlage 35). Inzwischen haben Nordrhein-Westfalen am 31. Juli 1981 und Bayern am 1. Dezember 1981 Verordnungen über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe erlassen (vergleiche Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1981, Seite 490 ff.; Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981, Seite 514 ff.). Hierin sind unter anderem Anlagen zum Umschlagen fester und flüssiger Stoffe einfacher oder herkömmlicher Art behandelt. Diese umfassen auch Geräte zum Be- und Entladen von Schiffen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, wenn die in den Verordnungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind (vergleiche Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1981, Seite 1708 ff., Nr. 1.3.3).

26. Abgeordnete **Frau Dr. Engel** (FDP)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, eine gleichmäßige Handhabung des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes in diesem Bereich durchzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 26. Januar

Die Länder haben sich in der Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) auf einen Musterentwurf einer Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe geeinigt. Damit sind die Voraussetzungen für gleichartige Regelungen in den Ländern gegeben.

Im übrigen hat die Bundesregierung über den Rahmen des § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes keine Möglichkeit, eine einheitliche Handhabung in diesem Bereich zu erzwingen. Der Bundesinnenminister bleibt jedoch bemüht, auf eine einheitliche Anwendung der bestehenden Vorschriften durch die Länder hinzuwirken.

27. Abgeordnete **Frau Dr. Engel** (FDP)

Sieht sie insbesondere die Möglichkeit, die Bundeswasserstraßenverwaltung anzuweisen, die Erteilung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes von der Vorlage einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung abhängig zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 26. Januar

Die von den Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes zu erteilenden strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigungen dürfen nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes keine Fragen der Gewässerreinhaltung ordnen. Das entspricht der verfassungsrechtlichen Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern. Daher besteht keine Möglichkeit, durch Weisungen für das Erteilen dieser Genehmigungen einen effektiveren Vollzug von Vorschriften, die der Gewässerreinhaltung dienen, zu erreichen. Die meisten Umschlagsvorgänge erfolgen zudem in Hafenbecken, die nicht zu den Bundeswasserstraßen gehören und daher ohnehin keiner Bundeskompetenz unterliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

28. Abgeordneter **Dr. Geißler** (CDU/CSU)

Geht die Bundesregierung bei ihren Erwägungen davon aus, daß eine zeitweilige jugend-psychiatrische Behandlung als eine „Unterbringung . . . die mit Freiheitsentzug verbunden ist", (§ 1631 b BGB) aufzufassen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 27. Januar

Die stationäre Unterbringung eines Minderjährigen in einer Krankenanstalt zum Zweck kinder- oder jugendpsychiatrischer Behandlung ist nur in Ausnahmefällen als Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist und daher gemäß § 1631 b BGB der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, aufzufassen.

Die Unterbringung zur kinder- oder jugendpsychiatrischen Behandlung ist in der Regel nicht mit Freiheitsentziehung verbunden. Freiheitsentziehung liegt nach dem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge im Einklang mit Rechtsprechung und Schrifttum nur vor, wenn die Insassen auf einem bestimmten beschränkten Raum

festgehalten werden, ihr Aufenthalt ständig überwacht und die Aufnahme eines Kontakts mit Personen außerhalb des Raums durch Sicherungsmaßnahmen verhindert werden (Drucksache 8/2788, Seite 51). Gemeint war vom Gesetzgeber nur die Unterbringung in geschlossenen Anstalten oder in geschlossenen Abteilungen von Anstalten (Drucksache 8/2788, Seite 38). Die kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken oder Abteilungen von Kliniken werden ganz überwiegend offen geführt.

Hierbei ist auf folgendes hinzuweisen:

- Freiheitsentziehung liegt nicht vor bei altersüblichen Freiheitsbeschränkungen, also nicht bei Kleinkindern.
- Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor bei der Unterbringung gelähmter oder schwer hirngeschädigter Minderjähriger, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen können.
- Damit Freiheitsentziehung vorliegt, muß die Unterbringung nach herrschender Auffassung von gewisser Dauer sein. Vorführung zu kurzfristiger ärztlicher Behandlung reicht nicht aus.
- Nach überwiegender Auffassung scheidet Freiheitsentziehung ferner aus, wenn und solange die Unterbringung im tatsächlichen Einverständnis des Betroffenen geschieht, vorausgesetzt, daß dieser in der Lage ist, die Tragweite der Unterbringung einzusehen.

29. Abgeordneter **Dr. Geißler** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die stationäre psychiatrische Versorgung kranker Kinder deswegen gefährdet ist, weil viele Eltern zurückschrecken, gemäß § 1631 b BGB vor Gericht zu gehen, um für eine zeitweilige stationäre Unterbringung ihres Kindes in der Jugendpsychiatrie die Genehmigung des Vormundschaftsrichters zu bekommen, und beabsichtigt die Bundesregierung, eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen durchzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 27. Januar

In den Fällen, in denen die stationäre psychiatrische Behandlung ihres Kindes eindeutig notwendig ist, ist nicht anzunehmen, daß Eltern verantwortliches Handeln für ihr Kind hintansetzen, nur um ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden. Die Belastung, die das Genehmigungsverfahren mit sich bringt, dürfte schon gegenüber der Belastung, die mit der häuslichen Pflege eines psychisch schwer erkrankten Kindes verbunden zu sein pflegt, nicht ins Gewicht fallen. Das Genehmigungsverfahren beim Vormundschaftsgericht ist übrigens von einem Antrag der Eltern nicht abhängig; es kann auch von der Anstaltsleitung angeregt werden.

Richtig hingegen ist, daß die stationäre psychiatrische Behandlung Minderjähriger in Fällen unterbleiben kann, in denen sie nicht eindeutig medizinisch geboten ist. Der Gesetzgeber wollte die Verbringung eines Kindes in eine geschlossene Einrichtung gerade in solchen Fällen verhindern, in denen „eine Problemlösung auf weniger schwerwiegende Weise erreicht werden kann" (Drucksache 8/2788, Seite 38). In diesem Zusammenhang ist von besonderem Interesse, daß sich nach Auffassung einiger Sachverständiger in der Kinder- und Jugendpsychiatrie eine geschlossene Unterbringung bei ausreichender Personalausstattung nahezu ganz vermeiden ließe. Im übrigen wird als wohl unbetrittenes Ziel einer Psychiatriereform genannt, die Notwendigkeit stationären Aufenthalts überhaupt „durch ambulante und komplementäre Angebote" zu verringern und die Ausgliederung der Kranken und Behinderten aus ihren Lebensbereichen zu vermeiden (vergleiche Drucksache 8/2565, Seite 83). Zu einer Änderung des § 1631 b BGB sehe ich derzeit keinen Anlaß.

30. Abgeordneter **Dr. Geißler** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die jugendpsychiatrische Versorgung rechtlich zu erleichtern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 27. Januar

Bisher hat sich nicht die Notwendigkeit gezeigt, die jugendpsychiatrische Versorgung rechtlich zu erleichtern. Die Erfahrungen der Praxis bei der Anwendung des § 1631 b BGB werden von der Bundesregierung weiterverfolgt.

31. Abgeordneter **Büchner (Speyer)** (SPD)

Unterstützt die Bundesregierung den in Empfehlung 924 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats enthaltenen Vorschlag, das Ministerkomitee möge alle Mitgliedstaaten auffordern, dasselbe Mindestalter für die Einwilligung zu homo- und heterosexuellen Handlungen einzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 28. Januar

Im deutschen Strafrecht bestehen ausweislich der §§ 175, 182 StGB unterschiedliche Schutzaltersgrenzen und Schutzbereiche bei homo- und heterosexuellen Handlungen. Die geltende Fassung der §§ 175, 182 StGB ist das Ergebnis einer umfassenden kriminalpolitischen Analyse, bei der die unterschiedlichen Erscheinungsformen homo- und heterosexuellen Verhaltens und die unterschiedlichen Gefährdungslagen von männlichen und weiblichen Jugendlichen besonders zu berücksichtigen waren.

Für die Frage, ob und in welcher Weise eine Angleichung der Schutzaltersgrenzen erfolgen kann, wird die beginnende rechtspolitische Diskussion um die Schutzaltersgrenze bei § 175 StGB wertvolle Hinweise geben. In diesem Zusammenhang darf ich auch darauf aufmerksam machen, daß sich der Lenkungsausschuß des Europarats für strafrechtliche Fragen (CDPC) noch mit der Empfehlung 924 (1981) beschäftigen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

32. Abgeordneter **Freiherr von Schorlemer** (CDU/CSU)

Treffen Presseberichte zu, daß die Bundesregierung beabsichtigt, eine sogenannte Sparbuch-Steuer einzuführen bzw. konkrete Überlegungen auf Referentenebene vorliegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme vom 22. Januar

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Kreditinstituten (§ 20 Abs. 1 Nr. 8 EStG). Der Kapitalertragsteuer unterliegen diese Kapitalerträge jedoch nicht. Die Bundesregierung hat keine Entscheidung getroffen, nach der die Kapitalertragsteuer auf diese Einkünfte ausgedehnt werden soll. Es ist auch kein entsprechender Referentenentwurf ausgearbeitet worden.

33. Abgeordneter **Dr. Olderog** (CDU/CSU)

Welche konkreten Auswirkungen für die Bundesrepublik Deutschland hat der am 13. Januar 1982 veröffentlichte Beschluß der Europäischen Kommission zum Thema „Butterfahrten und Duty-free-Shops“ für die Duty-free-Shops auf Flughäfen und auf Fähren?

34. Abgeordneter **Dr. Olderog** (CDU/CSU)

Welche konkreten Auswirkungen hat dieser Beschluß für die Butterschiffe an Nord- und Ostsee, und unter welchen Voraussetzungen sind Schiffe „Fähren" im Sinn des oben genannten Beschlusses?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 26. Januar

Der Beschluß der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Januar 1982 in Sachen „Butterfahrten" ist der Bundesregierung bisher nur aus Presseberichten bekannt. Ihnen ist zu entnehmen, daß die Kommission in Kürze ein Schreiben an die Mitgliedstaaten richten wird, in dem sie ihre Auffassung dazu darlegen wird, inwieweit für Waren, die auf „Butterschiffen" oder in Duty-free-Shops auf Flughäfen oder Fährschiffen erworben werden, Zoll- und Verbrauchsteuerfreiheit gewährt werden darf. Nach Eingang des Schreibens wird geprüft werden, welche Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland getroffen werden müssen.

35. Abgeordneter **Schulze (Berlin)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, wieviel Gemeinden die Zweitwohnungssteuer eingeführt haben?

36. Abgeordneter **Schulze (Berlin)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung, und wie hat sie insbesondere zu dem beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren Stellung genommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 29. Januar

Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuer, die auf Landesrecht und kommunalem Recht beruht und für die die Länder nach Artikel 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz besitzen. Die Entscheidung über die Einführung und Erhebung der Zweitwohnungssteuer ist deshalb ausschließlich Sache der Länder und Gemeinden. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung in dem beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Stellungnahme abgesehen.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wieviel Gemeinden die Zweitwohnungssteuer eingeführt haben. Daher vermag die Bundesregierung die Entwicklung dieser Steuer nicht zu beurteilen. Angaben dazu können nur die einzelnen Bundesländer machen.

37. Abgeordnete **Frau Karwatzki** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die von ihr den sogenannten Jugendreligionen zugeordnete Sekte Transzendentale Meditation (TM) sowie deren Organisationen auf die ihr früher zugestandene Gemeinnützigkeit überprüft wurde, und kennt sie das Prüfungsergebnis?

38. Abgeordnete **Frau Karwatzki** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung des weiteren bekannt, daß die Sekte Transzendentale Meditation (TM) unter Ausnutzung des Umstands, daß Auskünfte über den Gemeinnützigkeitsstatus von den Finanzbehörden nicht an Dritte erteilt werden, sich als gemeinnützige Organisation darstellt, die mit den Behörden zusammenarbeitet, und welche Pläne hat die Bundesregierung, diesen Mißbrauch zu unterbinden?

39. Abgeordnete **Frau Karwatzki** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß es auf Grund des Steuergeheimnisses der Länderfinanzbehörden selbst den Dienststellen der Bundesregierung nicht möglich ist, Kenntnis über den Gemeinnützigkeitsstatus der Sekte Transzendentale Meditation (TM) zu erhalten, obwohl sie auf mögliche Schäden durch die TM hingewiesen haben und die Praktiken der Sekte verurteilen?

40. Abgeordnete **Frau Karwatzki** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch die vorgenannten Sachverhalte der Zweck des Steuergeheimnisses zum Nachteil öffentlicher Interessen entfremdet wird, und wenn ja, welche Folgerungen zieht sie daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 29. Januar

Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, daß sie allen begründeten Hinweisen auf eine möglicherweise ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen durch Jugendsekten nachgeht und das Erforderliche veranlaßt. Sie leitet die für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit relevanten Erkenntnisse und Materialien den obersten Finanzbehörden der Länder zu, damit die örtlichen Finanzbehörden sie gegebenenfalls bei der Überprüfung der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung der Sekten verwerten und ihre Entscheidung- in Kenntnis aller Umstände des Sachverhalts treffen können.

Selbstverständlich erhält das Bundesfinanzministerium von den obersten Finanzbehörden der Länder auf Anfrage Auskunft über die steuerliche Behandlung der Sekten.

Sofern die Sekte Transzendentale Meditaion (TM) in der Öffentlichkeit wahrheitswidrig mit dem Argument wirbt, sie sei wegen ihrer Gemeinnützigkeit zur Entgegennahme steuerlich abzugsfähiger Spenden berechtigt, könnte von seiten der Finanzverwaltung eine öffentliche Richtigstellung erfolgen. Im übrigen steht es jedermann, der mit der Sekte in Verbindung treten will, frei, sich von der Sekte deren Gemeinnützigkeit durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Finanzamts nachweisen zu lassen.

Die Landesfinanzbehörden sind durch Steuergeheimnis nicht gehindert, den Bundesfinanzminister über die steuerliche Behandlung von Sekten zu unterrichten. Das Steuergeheimnis steht jedoch einer Unterrichtung anderer Bundesressorts entgegen, soweit keiner der in § 30 der Abgabenordnung genannten Ausnahmeetatbestände vorliegt.

Die Bundesregierung ist im übrigen nicht der Auffassung, daß der Zweck des Steuergeheimnisses entfremdet wird, wenn die Finanzverwaltung die Vorschriften über das Steuergeheimnis beachtet.

41. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die vom Deutschen Feuerwehrverband geäußerten Sorgen, daß im Bereich des Beratungsverfahrens zum Feuerschutzsteuergesetz bezüglich der Änderung des Verteilerschlüssels (§ 11) es nicht rechtzeitig gelingt, sich zum 1. Januar 1984 auf einen neuen Verteilerschlüssel zu einigen?

42. Abgeordneter **Milz** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung schon jetzt dafür Sorge tragen, daß termingerecht zum 1. Januar 1984 ein vertretbarer Verteilerschlüssel durch Gesetzeskraft wirksam wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 29. Januar

Die Bundesregierung teilt nicht die vom Deutschen Feuerwehrverband geäußerten Sorgen, daß rechtzeitig keine Einigung über den ab 1. Januar 1984 erforderlichen neuen Verteilerschlüssel für die Zerlegung der Feuerschutzsteuer zu erzielen sein wird. Zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes sind Gespräche mit den obersten Finanzbehörden der Länder sowie mit einigen Verbänden aufgenommen worden. Nach dem Stand der Verhandlungen ist damit zu rechnen, daß die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf etwa im Herbst 1982 einbringen kann, so daß dann ausreichend Zeit für die parlamentarischen Beratungen zur Verfügung stehen wird. Dabei gehe ich davon aus, daß alle Beteiligten die Bemühungen um eine Neuregelung der Feuerschutzsteuer-Zerlegung nachhaltig unterstützen werden.

43. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, nach welchen Bedingungen der Senat von Berlin die Ausschreibung für Kartoffelprodukte für die Berlin-Reserve durchführt, und nach welchen Kriterien der Zuschlag für die jeweils anbietenden Firmen erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 29. Januar

Nach Auskunft des Senators für Wirtschaft und Verkehr wird die Ausschreibung für Kartoffeltrocknungserzeugnisse an sämtliche Hersteller in der Bundesrepublik Deutschland und an den Bundesverband der Kartoffelverarbeitenden Industrie gerichtet. In dieser Ausschreibung sind alle Konditionen mit Ausnahme der Preise festgelegt, zu denen das Land Berlin diese Erzeugnisse kaufen wird.

Die Hersteller bieten daraufhin von ihnen bestimmte Mengen zu ihren Preisen an. Das Land Berlin entscheidet zunächst über den angemessenen Preis. In der Regel wird der Preis auf Basis des niedrigsten Gebots festgesetzt, nur zu diesem Preis wird eingekauft.

Da für die Bevorratung des Lands Berlin nicht nur der Preis, sondern auch die Qualität der Ware und deren Haltbarkeit eine wesentliche Rolle spielen, wird eine Gewichtung und Quotierung der Menge vorgenommen. Sofern Qualitätsgründe nicht entgegenstehen und die Anbieter den angemessenen Preis akzeptieren, wird von seiten der Verwaltung eine Beteiligung aller Anbieter ermöglicht.

44. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, wie sich der Kraftstoffverbrauch (Benzin und Dieselkraftstoff) in den gesamten Bundesministerien von 1977 bis 1980 entwickelt hat, und kann sie Angaben darüber machen, welches Bundesministerium am meisten eingespart hat und welches sich am wenigsten sparsam gezeigt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 28. Januar

In den Jahren 1979 und 1980, die durch einen besonderen Preisanstieg für Mineralölerzeugnisse gekennzeichnet waren, sind die Ausgaben für die Kraftfahrzeughaltung (insbesondere Kraftstoffverbrauch) des Bundes durchschnittlich um rund 5 v. H. gestiegen. Demgegenüber ist der Index z. B. der Großhandelsverkaufspreise für Motorbenzin in dem genannten Zeitraum jährlich im Durchschnitt um rund 20 Prozentpunkte (Index 1976 = 100) angestiegen. Aus diesem Vergleich wird bereits ersichtlich, daß die verschiedenen Maßnahmen der Bundesregierung zur Energieeinsparung auch im Bereich der eigenen Kraftfahrzeughaltung zu positiven Ergebnissen geführt haben.

Ich muß jedoch betonen, daß der Jahresverbrauch an Kraftstoffen von vielen Faktoren, insbesondere von den Fahrbedürfnissen der einzelnen Behörden beeinflußt wird. Selbst Zahlenangaben über den mengenmäßigen Kraftstoffverbrauch lassen deshalb allein keine Schlußfolgerungen im Sinn Ihrer Frage zu, sondern bedürften einer eingehenden Erläuterung der Ursachen, vor allem bei einer Aufgliederung nach einzelnen Bundesministerien. Wegen des unterschiedlichen Wagenparks, voneinander stark abweichender Einsatzaufgaben — je nach Art, Aufgaben und Umfang des nachgeordneten Bereichs — hätte dies einen erheblichen Ermittlungs- und Prüfungsaufwand zur Folge, der in keinem Verhältnis zum voraussichtlichen Erfolg stehen würde.

45. Abgeordneter **Gattermann** (FDP)

Wie definiert die Bundesregierung den Begriff der Amtshilfe im Zusammenhang mit der am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Umsatzsteuerneuregelung, nach der die Leistung der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe umsatzsteuerpflichtig sind?

46. Abgeordneter **Gattermann** (FDP)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß unter Amtshilfe unter keinen Umständen Leistungen für jedwede juristische Personen des öffentlichen Rechts verstanden werden können, vielmehr in enger Interpretation des Begriffs „Amtshilfe" und in Übereinstimmung mit der Absichtserklärung öffentliche Dienstleistungen — wo immer möglich, auf freie Berufe zu übertragen — nur solche Vermessungsleistungen für Dritte umsatzsteuerfrei sind, die nur von der ausführenden Vermessungs- und Katasterbehörde erbracht werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 28. Januar

Es ist vorgesehen, zu den Auslegungsfragen, die sich aus der Umsatzbesteuerung der Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden ergeben, in einer Verwaltungsanweisung Stellung zu nehmen. Mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird zur Zeit erörtert, welche Regelungen in die Verwaltungsanweisung aufgenommen werden sollen. Ich halte es für erforderlich, daß dabei auch zu dem im Umsatzsteuergesetz enthaltenen Begriff der Amtshilfe Ausführungen gemacht werden. Vorbehaltlich der Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1. Der Begriff der Amtshilfe ist kein umsatzsteuerlicher Begriff. Ich gehe daher davon aus, daß dieser Begriff nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Kriterien auszulegen ist (vergleiche z. B. §§ 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976, BGBl. I S. 1253).

2. Der Gesetzgeber hat die Amtshilfe von der Besteuerung ausgenommen, um zu verhindern, daß die Vermessungs- und Katasterbehörden auch mit solchen Leistungen besteuert werden, bei denen kein Wettbewerb mit den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren besteht. Wenn es zutrifft, daß Aufträge von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für ihren hoheitlichen Bereich sowohl an Vermessungs- und Katasterbehörden als auch an öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vergeben werden, entspräche es nicht der Absicht des Gesetzgebers, alle Leistungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts unbesteuert zu lassen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

47. Abgeordneter **Sieler** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die großzügige Notifizierung staatlicher Beihilfen für die Stahlindustrie Frankreichs, Großbritanniens und Belgiens in der Größenordnung von umgerechnet 2,7 Milliarden DM durch die EG-Kommission im Verhältnis zu der kleinlich-bürokratischen Behandlung im gleichen Verfahren für das deutsche Unternehmen Maxhütte bei der Forschungsförderung von 8,9 Millionen DM?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 22. Januar

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die EG-Kommission Ende 1981 Beihilfen für die Stahlindustrie Frankreichs, Italiens und Belgiens genehmigt hat. Dabei handelt es sich allerdings um vorläufige Maßnahmen, die mit Auflagen verbunden sind. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Vorlage und Genehmigung von Umstrukturierungskonzepten. Einzelheiten sind ihr nicht bekannt. Sie wird prüfen, ob bei diesen Genehmigungen der Subventionskodex eingehalten worden ist, sobald ihr die Entscheidungen vorliegen.

Gegen die drei Länder waren vorher von der EG-Kommission Vertragsverletzungsverfahren wegen fehlender Notifizierung und anschließender Auszahlung früherer Beihilfen eingeleitet worden.

Die Bundesregierung hat kein Verständnis für die Genehmigung der weiteren Beihilfen vor Abschluß der Vertragsverletzungsverfahren. Sie hat dies gegenüber der EG-Kommission auch deutlich zum Ausdruck gebracht und auf die Notwendigkeit klarer und eindeutiger Kriterien bei der Entscheidung über Beihilfevorhaben hingewiesen.

Im Genehmigungsverfahren für Beihilfen an die Maxhütte hat die Kommission in Aussicht gestellt, Beihilfen bis zur Höhe von 63,6 Millionen DM zu genehmigen; demgegenüber sollen 8,9 Millionen DM nicht genehmigt werden; dazu erwartet die Kommission die Stellungnahme der Bundesregierung. Sie werden Verständnis dafür haben, daß ich mich vor Abgabe dieser Stellungnahme gegenüber der Kommission nicht zu Einzelheiten äußern kann.

48. Abgeordneter **Sieler** (SPD)

Sieht die Bundesregierung die Gefahr ungleicher Behandlung deutscher zu anderen europäischen Stahlunternehmen im formalen Beihilfeprüfungsverfahren durch die Kommission, und wäre sie gegebenenfalls bereit, dies über den Ministerrat oder den europäischen Gerichtshof zu unterbinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 22. Januar

Die Bundesregierung dringt darauf, daß sich alle Mitgliedstaaten an die im Juni 1981 vereinbarte Beihilfedisziplin halten, und daß die Kommission den Subventionskodex strikt einhält und gleichmäßig anwendet. Dies gilt insbesondere hinsichtlich eines gleichmäßigen Kapazitätsabbaus. Bundesminister Dr. Graf Lambsdorff hat dies zuletzt auf der informellen Industrieministertagung am 13. Januar 1982 nachdrücklich vorgetragen; er ist dabei insbesondere von den Niederlanden, Großbritannien, Luxemburg und Dänemark unterstützt worden.

Die EG-Kommission erarbeitet zur Zeit Grundsätze für die Genehmigungspraxis von Beihilfen, die sie dem Rat vorlegen wird. Dies dürfte die Beurteilung, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet wird, erleichtern.

Die Bundesregierung wird die Handhabung des Subventionskodex durch die Kommission weiterhin kritisch prüfen.

49. Abgeordneter
Poß
(SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß sich der Einbau von Wärmepumpen bei Gasheizungen für private Haushalte oftmals dadurch nicht rentiert, daß diese Haushalte durch den dann verminderten Energiebedarf einen höheren Abnahmetarif bezahlen müssen, und welche Folgerungen zieht die Bundesregierung gegebenenfalls daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 22. Januar

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Kombination einer konventionellen Gasheizung mit einer bivalent-alternativen elektrischen Wärmepumpe Probleme bei der Gaspreisbildung aufwirft.

Aus dem Blickwinkel der Elektrizitätsversorgung hat die bivalent-alternative Wärmepumpe den Vorzug, daß sie in der besonders kritischen Winterzeit die dann ohnehin schon vorhandene Spitzenbelastung des Netzes nicht weiter erhöht; diese sogenannte Winterspitze ist es nämlich, die für den kostenaufwendigen Zubau von Kraftwerken und Verteilungsanlagen in erster Linie maßgeblich ist.

Bei der Kombination einer bivalent-alternativen elektrischen Wärmepumpe mit einer Gasheizung wird jedoch die im Winter auftretende Spitzenproblematik auf die Gasversorgung verlagert. Für das Gasversorgungsunternehmen ist es naturgemäß betriebswirtschaftlich ungünstig, einerseits gerade in den Spitzenzeiten eine hohe Leistung vorhalten zu müssen und andererseits während der übrigen Heizperiode nur relativ geringe Mengen Gas abgeben zu können. Insofern ist deshalb die Kombination einer elektrischen Wärmepumpe mit einer Gasheizung in der Tat nicht ideal. Mit der elektrischen Wärmepumpe sollte vielmehr in erster Linie Heizöl substituiert werden.

Dennoch hat das Bundeswirtschaftsministerium die Gaswirtschaft gebeten, im Interesse der Energieeinsparung ihre Angebote für Gas so zu gestalten, daß ein wirtschaftlicher Betrieb neuer energiesparender Heizsysteme auch in Kombination mit konventionellen Gasheizanlagen grundsätzlich möglich ist. Die Gaswirtschaft hat in Gesprächen mit dem Bundeswirtschaftsministerium erklärt, daß sie diese Kombination grundsätzlich akzeptiert und bereit ist, sie nicht durch eine prohibitive Preisbildung für Gas zu behindern. Die Bundesregierung kann von der Gaswirtschaft jedoch nicht verlangen, Tarife anzubieten, die mit dem Grundsatz der Kostenorientierung nicht zu vereinbaren sind.

50. Abgeordneter
Hofmann (Kronach)
(SPD)

Bestätigt die Bundesregierung die in der Neuen Presse, Coburg, angeführte Behauptung, daß „ein Wandel der Meinung“ der Bundesregierung zur Reduzierung der Fördergebiete (60 v. H. der Fläche des Bundesgebiets) erst zum Beginn des Jahrs 1981 eingesetzt habe, oder trifft es zu, daß der von Bund und Ländern gebildete Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur bereits am 12. Dezember 1977 den Beschluß gefaßt hat, mit dem 10. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eine Überprüfung und Neuabgrenzung der Fördergebiete vorzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 28. Januar

Die von Ihnen zitierte Behauptung in der Neuen Presse Coburg, daß „ein Wandel der Meinung“ der Bundesregierung zur Reduzierung der Fördergebiete erfolgt sei, trifft nicht zu.

Vielmehr sprach sich der Planungsausschuß, in dem Bund und Länder jährlich den Rahmenplan für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung

der regionalen Wirtschaftsstruktur" beschließen, bereits am 15. Dezember 1975 dafür aus, daß die zum 4. Rahmenplan 1975 bis 1978 vorgenommene Abgrenzung der Fördergebiete regelmäßig fortgeschrieben werden müsse.

Entsprechend beschloß der Planungsausschuß am 12. Dezember 1977, mit dem 10. Rahmenplan im Jahr 1981 die Fördergebiete neu abzugrenzen.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt trat der Bund, wie auch eine Reihe von Ländern, für eine Reduzierung der Fördergebietskulisse ein.

Dieses Ziel ist mit der Verabschiedung des 10. Rahmenplans am 8. Juli 1981 verwirklicht worden. Auf Grund des mit den Stimmen des Bundes und von zehn Ländern gefaßten Beschlusses über die Neubegrenzung sind die Fördergebiete in der Weise reduziert worden, daß der Bevölkerungsanteil in diesen Fördergebieten von bisher 36 v. H. auf 29,77 v. H. abgesenkt wurde. Dieser Beschluß fand auch die Unterstützung der mit der Neuabgrenzung befaßten Ausschüsse des Deutschen Bundestags. Gleichzeitig beschloß der Planungsausschuß, die besondere Stellung des gesamten Zonenrandgebiets – sowohl hinsichtlich seines Status als Fördergebiet als auch hinsichtlich der Mittelverteilung – beizubehalten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

51. Abgeordneter **Bamberg** (SPD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Herstellungs- und Verwendungsmöglichkeiten von als „Biosprit" bezeichneten veresterten Pflanzenölen vor, wie sie im österreichischen Wieselberg gewonnen werden?

52. Abgeordneter **Bamberg** (SPD)

Wie weit sind Forschungsversuche (z. B. der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft) gediehen, aus Pflanzen, wie z. B. aus Raps, Treibstoff zum Betrieb von Verbrennungs-(Diesel-)motoren zu gewinnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 27. Januar

Der Bundesregierung sind Forschungergebnisse nicht nur aus Wieselberg in Österreich, sondern auch aus Brasilien über die Herstellungs- und Verwendungsmöglichkeiten von umgeesterten Pflanzenölen hinreichend bekannt.

Danach ist die Umesterung, bei der im Pflanzenöl Glyzerin durch Äthanol oder Methanol ersetzt wird, großtechnisch durchaus möglich. Dennoch gibt es noch zwei zu lösende Probleme: Erstens die unbefriedigende Reinheit der umgeesterten Pflanzenöle und zweitens das Problem, daß umgeesterte Pflanzenöle das Motoren-Schmieröl in unerwünschter Weise verdünnt. An der Lösung beider Probleme wird weitergearbeitet.

Schon in früheren Jahren wurden verschiedentlich kleinere Versuche mit pflanzlichen Ölen zum Antrieb von landwirtschaftlichen Dieselfahrzeugen unternommen, und zwar durchaus mit Erfolg. So wurden in Südafrika Sonnenblumen- und Palmkernöl ausprobiert. Die leistungsfähigsten Ölpflanzen im nordeuropäischen Raum sind Raps und Rübsen. Insofern war es naheliegend, daß in der Bundesrepublik Deutschland vorrangig die daraus gewonnenen Pflanzenöle getestet wurden.

Seit ca. drei Jahren werden unter Leitung von Professor W. Batel im Institut für landtechnische Grundlagenforschung in der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft in Braunschweig-Völkenrode entsprechende Versuche durchgeführt. Diese und auch andere Testläufe haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Rapsöl erreicht grundsätzlich als Kraftstoff für Dieselmotoren im Schleppermotor etwa den gleichen energetischen Wirkungsgrad wie Dieselkraftstoff. Jedoch erweist sich die hohe Viskosität des Rapsöls bei niedrigen Temperaturen als sehr nachteilig. Auch ist ein Dauerbetrieb zur Zeit noch nicht möglich, weil reines Pflanzenöl im konventionellen Dieselmotor nicht vollständig verbrennt, so daß es zu starken Ablagerungen im Motor, zum Verkoken der Kolbenringe und der Einspritzdüse und schließlich zum Stillstand des Motors kommt. Alle Versuche, diese Rückstandsbildung durch Zusätze zum Pflanzenöl zu beheben, waren bislang wenig erfolgreich. Andererseits ist es aber möglich, die Eigenschaften des Rapsöls für die Verwendung als Kraftstoff in Dieselmotoren beispielsweise durch Mischen mit Dieselkraftstoff, mit Benzin oder mit Alkohol und gleichzeitigem Hinzufügen von Additiven in gewissem Umfang zu verbessern.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

53. Abgeordneter **Dr. Faltlhauser** (CDU/CSU)

Welche nicht an Gruppeninteressen gebundenen Institute existieren in der Bundesrepublik Deutschland für die Strukturforschung im Gesundheitswesen, und in welchem Umfang gehen zusätzliche Projektmittel an diese unabhängigen Institute?

54. Abgeordneter **Dr. Faltlhauser** (CDU/CSU)

Wie und wo ist die wünschbare Interdisziplinarität dieser Forschung erreichbar oder erreicht (Klinische Medizin, Epidemiologie, Informationswissenschaften, Ökonomie, Sozialwissenschaften), und in welcher Form stellt der Bund auch für die Zukunft sicher, daß nicht an Gruppeninteressen gebundene, aber langfristig engagierte, Forschung auf diesem wichtigen Gebiet nachhaltige Förderung findet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Fuchs vom 22. Januar

Strukturforschung im Gesundheitswesen wird von der Bundesregierung im Rahmen ihres Programms „Forschung und Entwicklung im Dienst der Gesundheit" in Form konkreter Projekte und Einzelvorhaben gefördert. Diese Vorhaben werden in der Regel öffentlich bekannt gemacht oder ausgeschrieben. Der Kreis der Wissenschaftler und Institute, die Interesse bekunden und Angebote abgeben, ist nicht fest umrissen; je nach Themenschwerpunkt und erwarteter Methodik der Untersuchung wechselt er sehr stark. Gefördert werden dementsprechend nicht einzelne Institute, sondern genau umrissene und zeitlich befristete Forschungsarbeiten. Der Kreis der Interessenten umfaßt regelmäßig sowohl „gebundene" wie auch „nicht gebundene" in- und ausländische Institute, die zudem oft auch auf anderen Forschungsgebieten als dem von Ihnen angesprochenen tätig sind. Eine abschließende Aufzählung der in der Bundesrepublik Deutschland mit Strukturforschung im Gesundheitswesen befaßten „nicht gebundenen" Institute ist daher nicht möglich.

Institutionell wird in diesem Bereich mit Bundesmitteln nur das Institut für medizinische Informatik und Systemforschung gefördert, das zur Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH, München, gehört. Die drei das genannte Forschungsprogramm tragenden Bundesministerien sind sich darin einig, daß die Strukturforschung auch weiterhin ein Schwerpunkt der Arbeit dieses Instituts bleiben soll.

Zu Ihrer zweiten Fragen ist zu sagen, daß die erwünschte interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Strukturforschung im Gesundheitswesen bei den sich dafür interessierenden Instituten unterschiedlich gut entwickelt ist. Angesichts der hohen Fluktuation des wissenschaftlichen

Personals in diesem Bereich ist eine Einschätzung einzelner Institute nicht möglich; je nach Untersuchungsthema ist sie allerdings auch von Fall zu Fall unterschiedlich erforderlich.

55. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Wie konnte die Bundesregierung die Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Alterskasse senken angesichts der Tatsache, daß die französischen Landwirte bei ca. 85 v. H. Beitragszuschuß durch die französische Regierung mehr als doppelt so viel Altersrente erhalten als die deutschen Landwirte, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, diese ungeheuere Wettbewerbsverzerrung auszugleichen bzw. abzumildern?

56. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Welche sozialen Leistungen erhält nach Kenntnis der Bundesregierung ein französischer Landwirt als Rentner, und welche Beiträge für die Sozialversicherung zahlt ein französischer Landwirt, der einen bäuerlichen Betrieb von 30 Hektar bewirtschaftet?

57. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die Leistungen im französischen Haushalt nach Kenntnis der Bundesregierung für die landwirtschaftliche Sozialpolitik insgesamt und pro Leistungsberechtigten in der französischen Landwirtschaft?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Fuchs vom 21. Januar

Bei den von Ihnen angesprochenen Beschlüssen zur Haushaltskonsolidierung handelt es sich nicht um einseitige Maßnahmen zu Lasten der Landwirtschaft, sondern um Maßnahmen, die alle Bevölkerungsgruppen betreffen und die zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen unabweisbar sind. Bei allem Verständnis für die besonderen Belange im Bereich der Landwirtschaft kann nicht außer acht gelassen werden, daß die Altershilfe für Landwirte in das Gesamtsystem der sozialen Sicherung eingebettet ist und daß andere Bereiche ebenfalls belastet werden.

Gleichwohl ist in der landwirtschaftlichen Alterssicherung das Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen nach wie vor sehr günstig. Bei der Beurteilung der angesprochenen Beschlüsse sollte zudem nicht vergessen werden, daß trotz der Haushaltsschwierigkeiten die Vorsteuerpauschale zugunsten der Landwirtschaft angehoben wurde.

Im übrigen müssen internationale Vergleiche zu sozialen Systemen mit Vorsicht betrachtet werden. Gerade das französische System der sozialen Sicherung der Landwirtschaft ist in der Leistungs- und Finanzierungsstruktur von dem deutschen System völlig verschieden. Ich weise hier nur darauf hin, daß der französische landwirtschaftliche Sozialhaushalt (BAPSA) den Familienlastenausgleich einschließlich Wohngeld umfaßt; diese Leistungen sind in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Agrarhaushalts veranschlagt.

Um jedoch Ihre Fragen zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Frankreich nach dem aktuellen Stand beantworten zu können, wurde die deutsche Botschaft in Paris um Bericht gebeten. Sobald dieser vorliegt, werde ich Sie unterrichten.

58. Abgeordneter **Herberholz** (SPD)

Plant die Bundesregierung eine Änderung des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 mit dem Ziel, den Bereitschaftsdienst der in Krankenanstalten angestellten Ärzte zeitlich zu begrenzen in Anbetracht der Tatsache, daß, durch die moderne Intensivmedizin bedingt, die Ärzte heutzutage größtenteils während des Bereitschaftsdienstes arbeiten und nicht mehr, wie es früher der Fall war, während dieser Zeit sich ausruhen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 25. Januar

Die Bundesregierung plant, im Rahmen eines neuen Arbeitsschutzgesetzes die Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer, auch die der Ärzte in Krankenhäusern, einheitlich zu regeln und die bisherigen Sonderregelungen, auch die von Ihnen angesprochene Verordnung, aufzuheben. Im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 16. Dezember 1981 zu diesem Gesetz wird vorgeschlagen, die Höchstarbeitszeit für alle Arbeitnehmer auf zehn Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich zu begrenzen. Bei Bereitschaftsdienst sollen jedoch abweichende Regelungen durch Tarifvertrag möglich sein.

Der Referentenentwurf geht davon aus, daß die Tarifvertragsparteien am ehesten in der Lage sind, der Entwicklung und den unterschiedlichen Erfordernissen in den einzelnen Beschäftigungsbereichen Rechnung zu tragen. Er ist den obersten Arbeitsbehörden der Länder sowie den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Dezember 1981 zur Stellungnahme bis zum 31. März 1982 zugesandt worden. Im April dieses Jahrs sollen mit den Beteiligten Gespräche geführt werden.

59. Abgeordneter **Höpfinger** (CDU/CSU)

Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der im Aussetzungs- und Vorlagebeschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Juli 1982 – 5 C 87/80 – dargelegten Rechtsauffassung, daß das absolute, keine Ausnahme zulassende Kündigungsverbot während des Mutterschaftsurlaubs die Eigentumsgarantie und die Handlungsfreiheit im Bereich der Eigentumsordnung verletzt?

60. Abgeordneter **Höpfinger** (CDU/CSU)

Wurden der Bundesregierung von den für den Vollzug des Mutterschutzgesetzes zuständigen Behörden Schwierigkeiten mit dem absoluten Kündigungsverbot in § 9 a des Mutterschutzgesetzes mitgeteilt, und decken sich diese mit dem vom Bundesverwaltungsgericht angeführten Gründen?

61. Abgeordneter **Höpfinger** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Änderung des § 9 a des Mutterschutzgesetzes unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts vorzuschlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 25. Januar

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bundesregierung gebeten, zum Vorlagebeschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Juli 1981 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme wird gegenwärtig zwischen den beteiligten Bundesressorts abgestimmt. Die Abstimmung ist noch nicht abgeschlossen; ich will ihr nicht vorgreifen. Ich kann Ihnen aber mitteilen, daß die Bundesregierung zur Zeit nicht beabsichtigt, eine Änderung des § 9 a des Mutterschutzgesetzes vorzuschlagen, sondern die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten möchte. Im übrigen sind der Bundesregierung von den für die Durchführung des Mutterschutzgesetzes zuständigen Behörden der Bundesländer bislang Schwierigkeiten mit dem absoluten Kündigungsverbot des § 9 a des Mutterschutzgesetzes nicht mitgeteilt worden.

62. Abgeordneter **Höpfinger** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Untersuchungsergebnisse der Deutschen Forschungsgemeinschaft, wonach die vorbehaltlose Übernahme von MAK-Werten (maximale Arbeitsplatzkonzentration) für berufstätige schwangere Frauen nicht möglich ist, da ihre Einhaltung den sicheren Schutz des ungeborenen Kindes vor schädlichen Wirkungen der Arbeits-

stoffe nicht in jedem Fall gewährleistet, und welche Konsequenzen müssen nach Auffassung der Bundesregierung aus diesem Forschungsergebnis gezogen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Buschfort vom 25. Januar

Die Bundesregierung schließt sich der Auffassung der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft an, wonach eine vorbehaltlose Übernahme von MAK-Werten für berufstätige schwangere Frauen im Hinblick auf eine ungestörte Fruchtentwicklung nicht in jedem Fall möglich ist, da der Kenntnisstand über mögliche fruchtschädigende Wirkungen schädlicher Arbeitsstoffe noch nicht ausreicht. Wie ich bereits am 21. Januar 1982 dem Kollegen Menzel auf seine Frage (Drucksache 9/1292, Frage 50) mitgeteilt habe, hat die Kommission jedoch die eingehende Prüfung dieser Frage in die Wege geleitet und die Erarbeitung eines Positionspapiers bis Mitte des Jahrs zugesagt. Von dem Ergebnis dieser Sachverständigenstellungnahme wird abhängen, welche Konsequenzen unmittelbar aus ihr abzuleiten sind und ob noch weitere Forschungsarbeiten notwendig sind.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

63. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

Wieviel SS-20 Abschußsysteme hat die Sowjetunion zur Zeit auf ihrem Staatsgebiet stationiert, und wieviel davon sind auf Europa gerichtet oder können auf Europa gerichtet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 22. Januar

Die Sowjetunion verfügt derzeit über etwa 270 einsetzbare SS-20. Auf Grund der erkannten Dislozierungsräume und der Einsatzreichweite von ca. 5000 Kilometer werden etwa 190 SS-20 als überwiegend gegen Ziele in Europa einsatzbar beurteilt.

64. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

Wieviel Nachladeraketen pro SS-20 Abschußsystem stehen der Sowjetunion zur Verfügung, und wieviel Sprengköpfe sind unter Einbeziehung der Nachladefähigkeit zur Zeit auf Europa gerichtet oder können auf Europa gerichtet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 22. Januar

Jede SS-20 verfügt über drei Gefechtsköpfe. Danach sind insgesamt etwa 570 SS-20 Gefechtsköpfe überwiegend gegen Ziele in Europa einsetzbar. Von einer einmaligen Nachladefähigkeit wird weiterhin ausgegangen.

65. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

In welchem zeitlichen Rhythmus disloziert die Sowjetunion ihre SS-20 Abschußsysteme, und hat sich die Geschwindigkeit der Dislozierung gegenüber der Vergangenheit vergrößert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 22. Januar

Ein kontinuierlicher Aufbaurhythmus für die SS-20 Systeme ist nicht erkennbar. Über die sechs Jahre des Aufbaus der SS-20 hinweg ergibt sich vermutlich in Abhängigkeit von infrastrukturellen, logistischen und personellen Faktoren ein stufenweiser Aufwuchs.

66. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

Gibt es westliche Erkenntnisse über die von der Sowjetunion angestrebte endgültige Gesamtzahl an SS-20 Abschußsystemen, und wann wäre dementsprechend die Dislozierung aller geplanten SS-20 Abschußsysteme bei Beibehaltung der bisherigen Geschwindigkeit abgeschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Penner vom 22. Januar

Über den Umfang und den voraussichtlichen Abschluß des von der Sowjetunion geplanten SS-20 Programms liegen keine Erkenntnisse vor.

67. Abgeordneter **Dr. Klejdzinski** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Unternehmer mehr und mehr dazu übergehen, mit Auszubildenden nach der Lehre nur Zeitverträge abzuschließen, deren Laufzeit in der Regel bis zum Zeitpunkt der Einberufung zur Ableistung der Wehrpflicht begrenzt ist, und was gedenkt die Bundesregierung zu veranlassen, um die gezielte Umgehung des Arbeitsschutzgesetzes zu verhindern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hiehle vom 25. Januar

Um zu verhindern, daß – wie in der Vergangenheit mehrfach geschehen – Berufsanfänger nach Beendigung der Ausbildung ausschließlich wegen des bevorstehenden Wehrdienstes von ihrem bisherigen Betrieb nicht übernommen werden, wurde durch das 3. Änderungsgesetz zum Arbeitsplatzschutzgesetz vom 23. Dezember 1977 der § 2 Abs. 5 in das Arbeitsplatzschutzgesetz eingefügt. Danach darf ein Ausbildungsbetrieb die Übernahme eines Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht aus Anlaß des Wehrdienstes ablehnen. In Fällen, in denen aus anderen – zulässigen – Gründen, z. B. Fehlen eines entsprechenden Arbeitsplatzes, die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nicht möglich ist und der Betrieb den Ausgebildeten im Hinblick auf den bevorstehenden Wehrdienst bis zur Einberufung befristet weiterbeschäftigt, ist ein Verstoß gegen die Schutzvorschriften nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz allerdings nicht gegeben. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine freiwillige soziale Maßnahme des Arbeitgebers, die verhindern soll, daß der Wehrpflichtige von der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zu seiner Einberufung ohne Beschäftigung bleibt.

Anders verhält es sich in den Fällen, in denen nicht der bevorstehende Wehrdienst der Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses ist. Befristete Arbeitsverhältnisse sind nach allgemeinem Arbeitsrecht nämlich nur zulässig, wenn für die Befristung einsichtige sachliche Gründe vorliegen. So darf ein Arbeitsverhältnis z. B. befristet werden, wenn von vornherein feststeht, daß für den Arbeitnehmer nur eine vorübergehende Verwendungsmöglichkeit besteht (z. B. für eine einmalige Produktion oder ähnlich zeitlich begrenzte Vorhaben). Sind derartige Gründe nicht vorhanden, so ist eine trotzdem vereinbarte Befristung – weil sie dann einer Umgehung der gesetzlichen Kündigungsschutzbestimmungen gleichkäme – unwirksam. In diesem Fall gilt das Arbeitsverhältnis als auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist als solches nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz gesichert; der Wehrpflichtige hat also Anspruch darauf, nach dem Wehrdienst wieder an seinem Arbeitsplatz beschäftigt zu werden.

68. Abgeordneter **Müller (Wesseling)** (CDU/CSU)

Welche weiteren juristischen Schritte gedenkt die Bundesregierung gegen das Urteil der Limburger zweiten Strafkammer zu unternehmen, das in zweiter Instanz die Aussagen des Juso-Vorsitzenden Rüdiger Kreissl im „Lahn-Dill-Boten“, Wetzlar,

„Jeder Soldat ist ein berufsmäßig trainierter Mörder, jeder Ausbilder ein Anstifter zu Mordtaten, jeder Luftwaffenpilot ein potentioneller Bombenbastler, jeder Musiker einer Militärkapelle ein public-relations-man des Todes, jede Armee eine Terrorbande" als zulässig und als keine Beleidigung der Bundeswehr darstellte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hiehle vom 25. Januar

Gegen das die Angeklagten vom Vorwurf der Beleidigung der Bundeswehr freisprechende Urteil des Landgerichts Limburg vom 3. Dezember 1981 hat die zuständige Staatsanwaltschaft fristgerecht Revision eingelegt, über die das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in richterlicher Unabhängigkeit abschließend zu entscheiden hat.

Die Bundesregierung hat keine Möglichkeit, auf das Verfahren Einfluß zu nehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

69. Abgeordneter **Dr. Rose** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß das Bundesgesundheitsamt beabsichtigt, den Herstellern von Arzneimitteln, entgegen den Bestimmungen des § 29 des Arzneimittelgesetzes von 1976, eine Änderung der Zusammensetzung der wirksamen Bestandteile von Arzneimitteln vorzuschlagen und zwar ohne eine Neuzulassung?

70. Abgeordneter **Dr. Rose** (CDU/CSU)

Ist dieses Verfahren mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit abgestimmt oder liegt eine Weisung des Bundesministeriums vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 21. Januar

Die von Ihnen angesprochene Thematik ist zur Zeit Gegenstand von Erörterungen zwischen dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesgesundheitsamt. Da es sich hierbei um ein sehr schwieriges Problem handelt, ist eine gründliche fachliche Diskussion und Erörterung notwendig, die gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist.

71. Abgeordneter **Kiechle** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der 6. Verordnung zur Änderung der Diätverordnung vom 7. Juli 1981 (BGBl. I S. 613) für die diätetische Einstufung sowie die Kennzeichnung von und die Werbung für „becel"-Diätmargarine im Hinblick darauf, daß die Hyperlipoproteinämie, welche behauptetermaßen durch den Verzehr von Margarine mit einem hohen Anteil an hoch ungesättigten Fettsäuren günstig beeinflußt werde, nicht in den Krankheitskatalog des § 3 Abs. 2 Diät-VO aufgenommen wurde?

72. Abgeordneter **Kiechle** (CDU/CSU)

Falls die Bundesregierung der Auffassung ist, daß die diätetische Einstufung von Margarine und die entsprechende Margarinewerbung nicht in Einklang stehen mit dem geltenden Lebensmittelrecht, wird sie dann darauf hinwirken, daß die Länder bei der Durchführung der einschlägigen Vorschriften (§§ 17, 18 LMBG, neue Diät-VO) dem in angemessener Weise Rechnung tragen?

73. Abgeordneter **Kiechle** (CDU/CSU)

Können die Verantwortlichen für die Herstellung und Kennzeichnung von und die Werbung für „Diätmargarine" sich auf eine laufende Übergangsfrist berufen, und ist eine Übergangsfrist für irreführende Werbung denkbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 25. Januar

Wegen des Sachzusammenhangs erlaube ich mir, die Fragen gemeinsam zu beantworten:

Für die Einordnung eines Erzeugnisses als diätetisches Lebensmittel ist die Begriffsbestimmung in § 1 der Diätverordnung maßgebend, die durch die 6. Verordnung zur Änderung der Diätverordnung nicht eingeschränkt worden ist, so daß sich insoweit keine Änderung der Rechtslage ergibt. Als Folge der Einschränkung der krankheitsbezogenen Werbung für diätetische Lebensmittel darf aber bei Diätmargarine künftig nicht der Eindruck erweckt werden, daß die Hyperlipoproteinämie günstig beeinflußt würde.

Die im Rahmen der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften durch den Bundesrat verlängerten Übergangsfristen der Diätverordnung sehen vor, daß bis zum 30. Juni 1982 hergestellte diätetische Lebensmittel noch bis zum 31. Dezember 1982 nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden dürfen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Kennzeichnung und Werbung diätetischer Lebensmittel, die dem bisher geltenden Recht entsprechen, nur beanstandet werden, wenn es sich um irreführende Angaben im Sinn des § 17 Abs. 1 Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß die Frage der Beeinflußbarkeit der Hypercholesterinämie durch mehrfach ungesättigte Fettsäuren im wissenschaftlichen Meinungsstreit als offen angesehen wird. Mit den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Länderreferenten sind diese Fragen erst kürzlich eingehend erörtert worden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

74. Abgeordneter **Hinsken** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, Spikes-Reifen wieder zu genehmigen, nachdem solche Reifen, so wie sie in anderen Ländern zugelassen sind, nach neuestem Stand nur noch 10 v. H. der Straßenschäden verursachen und im Fall der Genehmigung die für die Umwelt schädliche Streusalzung vermindert werden könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 25. Januar

Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat auch nach Aufhebung der Spikes-Zulassung die Verschleißwirkung neuerer Spikes-Reifen untersucht. Außerdem ist sie allen für sie zugänglichen Berichten über neue Spikes-Entwicklungen nachgegangen. Selbst im Ausland sind Nachforschungen betrieben worden. Bei diesen Bemühungen sind bisher keine Spikes bekanntgworden, die auf Grund ihres Gewichts und Flanschdurchmessers eine geringere Verschleißwirkung an Straßenoberflächen erwarten lassen, als die der kunststoffummantelten Spikes mit einem Flächendurchmesser von 6 Millimeter und einem Gewicht von 0,5 Gramm. Die im Innentrommelprüfstand der Bundesanstalt für Straßenwesen gemessene Verschleißwirkung dieser neuen Spikes-Reifen-Generation beträgt ungefähr 30 v. H. der Wirkung der sehr agressiven älteren Generation. Eine Wiederzulassung von Spikes-Reifen ist daher nicht vertretbar.

Eine erhebliche Verminderung der Tausalzmenge konnte bereits jetzt mit Hilfe neuartiger Verfahrensweisen, vor allem verbesserten Streugeräten, erreicht werden.

75. Abgeordneter **Oostergetelo** (SPD)

Ist der Bundesregierung die Tatsache bewußt, daß durch die als positiv einzuschätzende Maßnahme aus umweltpolitischen Gründen bei Schnee- und Eisglätte nur noch „gezielt" Streusalz auszubringen, die ärztliche Versorgung von Human- und Tierärzten durch die weniger geräumten Straßen in entlegenen ländlichen Gebieten gefährdet ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 25. Januar

Die Empfehlungen des Bundesverkehrsministers an die obersten Straßenbaubehörden der Länder zur Durchführung des Winterdienstes im Winter 1981/1982 umfassen unter anderem

- genaue Einstellung der Streugeräte, so daß nur die unbedingt notwendige Tausalzmenge gestreut wird;
- sorgfältige Beobachtung des Fahrbahnzustands an besonders kritischen Punkten mit Glatteismeldegeräten;
- Feststellung des auf der von Glätte befreiten Fahrbahn etwa noch vorhandenen Salzes, um bei erforderlichem weiteren Streuen eine entsprechend geringere Menge von Tausalz zu verwenden;
- Verwendung von Feuchtsalz in besonderen Fällen;
- verstärkte mechanische Beseitigung festgefahrener, dünner Schneedecken (vor allem mit Schneepflügen).

Bei Beachtung dieser Empfehlungen dürften sich hieraus keine wesentlichen Nachteile für den Verkehrsteilnehmer, das heißt, auch für die ärztliche Versorgung in ländlichen Regionen ergeben.

76. Abgeordneter **Oostergetelo** (SPD)

Wäre die Bundesregierung bereit, für den angesprochenen Personenkreis in bestimmten Regionen Ausnahmeregelungen für die Benutzung von Spikes-Reifen zuzulassen bzw. die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, damit die ärztliche Versorgung auf dem Lande auch bei ungünstigen winterlichen Straßenverhältnissen sichergestellt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 25. Januar

Derartige Ausnahmeregelungen fallen in die Zuständigkeit der Bundesländer. Die Bundesregierung teilt jedoch nach wie vor den Beschluß der Länderverkehrsministerkonferenz vom 7. Juni 1979, der wie folgt lautet:

‚Die Verkehrsministerkonferenz ist der Auffassung, daß an dem Verbot der Benutzung von Spikes-Reifen wegen der Nachteile für die Verkehrssicherheit festzuhalten ist. Ausnahmen von diesem Verbot sollen nicht genehmigt werden, auch nicht für bestimmte Berufs- oder Personengruppen. Mit den modernen Schneeketten und Haftreifen steht ein gleichwertiger Ersatz zur Verfügung, der die Nachteile für die Verkehrssicherheit nicht hat. Die Verkehrsministerkonferenz ist deshalb auch der Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Ausrüstung von Fahrzeugen der Bundeswehr, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Zolldienstes nach § 70 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) nicht vorliegen, weil die Verordnung fordert, daß das Abweichen von den Vorschriften der StVZO „dringend geboten" ist.'

77. Abgeordneter **Daubertshäuser** (SPD)

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um eine Lärmreduzierung bei Kleinkrafträdern, Mofas und Mopeds zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 25. Januar

Das Kleinkraftrad war in der Vergangenheit häufig die Ursache für Klagen aus der Bevölkerung über Lärmbelästigung durch motorisierte Zweiräder. Die Klagen waren berechtigt, weil die Hersteller den jugendlichen Käufern bei dem vorgeschriebenen Hubraum von nicht mehr als 50 cm^3 immer mehr Motorleistung anbieten wollte, die nur durch höhere Betriebsdrehzahlen und damit ansteigende Geräuschbelästigung realisiert werden konnte.

Das bisherige, geräuschvolle Kleinkraftrad ist inzwischen durch das weit umweltfreundlichere Leichtkraftrad ersetzt worden, bei dem der Hubraum mit 50 cm^3 bis 80 cm^3, die Nennleistungsdrehzahl mit 6000 min^{-1} und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mit 80 km/h vorgeschrieben sind.

§ 49 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) schreibt vor, daß die Geräuschentwicklung der Kraftfahrzeuge das nach dem Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigen darf. Der „Stand der Technik" wurde durch die „Richtlinie für Geräuschmessung an Kraftfahrzeugen" vom 7. November 1980 (Verkehrsblatt 1980 S. 828) neu konkretisiert. Das bewirkte bei Krafträdern eine Verschärfung der Anforderungen um bis zu 6 dB (A). Ebenso wurden für Mofas und Mopeds durch die sinngemäße Anwendung der Meß- und Bewertungsvorschriften der EG Anforderungen gestellt, die eine Verschärfung um bis zu 3 dB (A) bedeuten.

Die Geräuschentwicklung von Mofas und Mopeds in serienmäßigem Zustand ist so gering, daß diese Fahrzeuge im normalen Straßenverkehr akustisch nicht auffallen.

Geräuschbelästigungen entstehen allerdings durch die verbreitete Unsitte jugendlicher Mofa- und Mopedfahrer, ihre Fahrzeuge zu manipulieren, um höhere Geschwindigkeiten und mehr Lärm erzeugen zu können. Solche Manipulationen sind unzulässig und bringen die Betriebserlaubnis zum Erlöschen.

Für die Überwachung im Verkehr befindlicher Fahrzeuge stehen den dafür zuständigen Polizeibehörden der Länder ein geeignetes Meßverfahren (Nahfeldmessung) und Meßgeräte zur Verfügung.

Darüber hinaus ist ein Maßnahmenkatalog entwickelt worden, bei dessen Anwendung durch die Hersteller Manipulationen an Fahrzeugen mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit erheblich erschwert werden. Dieser Katalog soll in der StVZO und den internationalen Vorschriften eine Rechtsgrundlage erhalten.

Fahrzeugführer, die unnötigen oder vermeidbaren Lärm verursachen, verstoßen gegen die Vorschriften des § 30 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung. Solche Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden.

78. Abgeordneter **Daubertshäuser** (SPD)

Wie ist der Stand der Forschungsvorhaben der Bundesregierung, in Zusammenarbeit mit einschlägigen Industrieunternehmen serienmäßig lärmarme Musterfahrzeuge zu entwickeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 25. Januar

Bereits im Frühjahr 1980 konnte der Öffentlickeit ein von der Firma Zündapp im Rahmen des Umweltforschungsplans der Bundesregierung entwickeltes lärmarmes Leichtkraftrad vorgestellt werden. Das serienfähige Forschungsfahrzeug unterbietet das Basisfahrzeug mit 50 cm^3 Hubraum um 9 dB (A) in seiner leisesten Version und ist auch in seiner Geräuschcharakteristik erheblich weniger lästig als die konventionellen Kleinkrafträder.

Weitere Forschungsvorhaben, über die derzeit mit den einschlägigen deutschen Industrieunternehmen verhandelt wird, haben die Entwicklung besonders lärmarmer Mofas und Mopeds zum Ziel.

Neben einer Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten, die Fahrzeuge leiser zu machen, kommt es nach Auffassung der Bundesregierung vor allem darauf an, nachträgliche Manipulationen an den Fahrzeugen durch die Betreiber zu verhindern. Forschungsvorhaben, die im Auftrag der Bundesregierung durchgeführt worden sind, haben im einzelnen gezeigt, wie solche Manipulationen erschwert werden können.

79. Abgeordneter **Dr. Feldmann** (FDP)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Deutsche Bundesbahn (DB) ihre Werbekampagne „Alle reden vom Wetter, wir nicht!" eingestellt hat, und wenn ja, sieht die Bundesregierung hierbei einen Zusammenhang mit den gerade jetzt zu beobachtenden Schwierigkeiten der DB, den Fahrplan und ein ausreichendes Dienstleistungsangebot aufrechtzuerhalten?

Antwort des Bundesministers Dr. Hauff vom 26. Januar

Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbahn (DB) ist der Werbeslogan „Alle reden vom Wetter, wir nicht!" nur in den Jahren 1966 bis 1968 verwendet worden. Es ist somit kein Zusammenhang mit den jetzt beobachteten witterungsbedingten Betriebsschwierigkeiten bei der DB gegeben.

Tatsache ist jedoch, daß die DB weitaus wetterunabhängiger als andere Verkehrsmittel ist, wie auch der besonders starke Reisendenzulauf in dieser Zeit zeigt. Die DB will daher in ihrer Werbung auch künftig auf diesen Leistungsvorteil hinweisen.

80. Abgeordneter **Dr. Feldmann** (FDP)

Treffen französische Presseberichte zu, wonach auf die im Rahmen der deutsch-französischen Konvention vom 4. Juli 1973 beschlossene Rheinstaustufe bei Neuburgweier nicht verzichtet sondern nur ihre Realisierung zeitlich verschoben wird, die Bundesrepublik Deutschland jedoch trotzdem alle notwendigen Maßnahmen treffen wird, um die von dieser Staustufe erwarteten Ergebnisse auch vor der Errichtung der Staustufe zu erzielen?

Antwort des Bundesministers Dr. Hauff vom 22. Januar

Für die Bundesregierung ist der Text der Nachtragsvereinbarung zum deutsch-französischen Vertrag von 1975 maßgebend, über den volles Einvernehmen zwischen beiden Regierungen besteht und mit dessen baldiger Unterzeichnung gerechnet werden kann. Darin wird vereinbart, den Bau einer Staustufe zurückzustellen, solange die Geschiebezugabe geeignet ist, die Erosion zu verhindern, das heißt, solange mit dieser Methode konkret festgelegte technische Daten – z. B. Höhe des Wasserspiegels – eingehalten werden.

Der bisherige Verlauf der Geschiebezugabe zeigt, daß die vorgesehenen vertraglichen Bedingungen selbst bei ungünstigen Voraussetzungen eingehalten werden können. Auf Grund dessen geht die Bundesregierung davon aus, daß die Geschiebezugabe eine auf Dauer geeignete Maßnahme ist, die Rheinsohlenerosion zu verhindern.

81. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, die Autofahrer zur Anlegung des Sicherheitsgurts dadurch anzuhalten, daß sie durch technische Einrichtungen im Auto darauf hingewiesen werden, beispielsweise durch Anbringung von Warnleuchten oder durch Verwendung von Geräuschsignalen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 25. Januar

Die Bundesregierung sieht in den von Ihnen genannten Einrichtungen eine der Möglichkeiten, den Fahrzeuginsassen zur Anlegung des Sicherheitsgurts anzuhalten. Ihr Einbau in Kraftfahrzeugen ist freigestellt; entsprechende Warnleuchten finden bereits Verwendung in Personenkraftwagen. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, derartige technische Einrichtungen zwingend vorzuschreiben.

Im übrigen würde das Vorhandensein derartiger Einrichtungen die von der Bundesregierung vorgesehenen Sanktionen nicht entbehrlich machen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

82. Abgeordneter **Hinsken** (CDU/CSU)

Treffen Meldungen des Münchner Merkur vom 5./6. Dezember 1981 zu, daß die Deutsche Bundespost ein Gutachten über die Telefonnahbereichsplanung erstellen ließ, und ist die Bundesregierung bejahendenfalls bereit, interessierten Abgeordneten Einblick zu gewähren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 27. Januar

Die Deutsche Bundespost hat bisher kein Gutachten über die Telefonnahbereichsplanung erstellen lassen. Sie hat lediglich im Jahr 1979 durch ihr Fernmeldetechnisches Zentralamt in Darmstadt untersuchen lassen, inwieweit Fernsprechteilnehmer ihr eigenes oder ein anderes Mittelzentrum zur Nahgesprächsgebühr erreichen werden.

Hiernach erreichen 99 v. H. aller Fernsprechteilnehmer ihr eigenes und 99,75 v. H. ihr eigenes oder ein anderes Mittelzentrum.

83. Abgeordneter **Merker** (FDP)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Deutsche Bundespost seit einigen Monaten interessierte Nutzer der Datenfernübertragung im Bereich des HfD-Netzes davon in Kenntnis setzt, daß sie Wartezeiten von sechs Monaten und mehr bis zur Schaltung der Leitung in Kauf nehmen müssen, und kann sie erläutern, welche Gründe für eine solche Angebotsverknappung maßgebend sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 22. Januar

Die Datenübertragung im Direktrufnetz wird von der Deutschen Bundespost bundesweit angeboten. Verzögerungen bei der Inbetriebnahme von Hauptanschlüssen für Direktruf (HfD), entstehen – soweit diese von der Deutschen Bundespost zu vertreten sind – lediglich, wenn die erforderlichen Betriebsmittel erst installiert werden müssen, weil örtlich keine Reserven verfügbar sind.

Bei nur rund 70 000 Anschlüssen in rund 3700 Ortsnetzen wird erkennbar, daß ein ökonomischer Betrieb dieses Datennetzes nicht für alle denkbaren Verbindungen eine Vorhaltung von Reserven zuläßt. Deshalb kann in Einzelfällen eine Wartezeit von einigen Monaten auftreten. Die rechtzeitige Beantragung der notwendigen Anschlüsse im Rahmen der ohnehin zeitaufwendigen Planungen von Datenfernverarbeitungssystemen gibt auch der Deutschen Bundespost die nötige Zeit, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Die Deutsche Bundespost ist aber, auch wenn die rechtzeitige Antragstellung versäumt wurde, bemüht, den Bedürfnissen des Kunden entgegenzukommen und den gewünschten Anschluß so früh wie irgend möglich zu installieren.

84. Abgeordneter **Merker** (FDP)

Trifft es zu, daß die Deutsche Bundespost interessierte Nutzer des HfD-Netzes darauf verweist, das IDN-Netz – in dem sofort Leitungen geschaltet werden können – in Anspruch zu nehmen, und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um dem Eindruck entgegenzutreten, die Deutsche Bundespost nehme durch bewußte Angebotsverknappung eine aus der Sicht ihrer Kunden wirtschaftlich nicht begründete Nachfragelenkung vor, um die Entwicklung des IDN-Netzes mit administrativen Mitteln, das heißt, manipulativ, zu begünstigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 22. Januar

Alle in der Frage 84 unterstellten Angebots- und Nachfragepraktiken treffen nicht zu.

Das öffentliche Direktrufnetz ist zunächst mit analogen Verbindungen angeboten worden. Dem technischen Fortschritt entsprechend werden schrittweise bis Ende 1985 alle Hauptanschlüsse für Direktruf in das Integrierte Datennetz (IDN) überführt, ein Netz mit digitaler Übertragungstechnik. Nahezu die Hälfte der Anschlüsse sind zwischenzeitlich bereits umgestellt worden.

Die neue Übertragungstechnik bietet dem Anwender durch verbesserte Leistungen zu günstigeren Gebühren erhebliche Vorteile. Deshalb werden neue Direktrufanschlüsse soweit möglich in der neuen Technik ausgeführt. So entstehen wohl je nach örtlichem Ausbaustand immer wieder Verknappungen im Angebot digitaler Verbindungen, nicht aber in der Verfügbarkeit analoger Verbindungen.

85. Abgeordneter **Schreiber (Solingen)** (SPD)

Wie will die Deutsche Bundespost den weiteren Ausbau der Fernsehversorgung für Gebiete mit weniger als 800 Einwohnern („Restlücken") sicherstellen, und welche Finanzierungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung hierzu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 28. Januar

Die technische Verantwortung für den Ausbau der Fernsehsendernetze für das 1. Programm liegt bei den Landesrundfunkanstalten und für das 2. und 3. Fernsehprogramm bei der Deutschen Bundespost.

Die finanzielle Verantwortung für den beim Ausbau aller drei Programme erforderlichen Aufwand – insbesondere bei der sehr kostspieligen Schließung der noch bestehenden Vielzahl von kleinen örtlichen Versorgungslücken – liegt jedoch bei den Rundfunkanstalten, denen die Rundfunkgebühren zufallen und die ihrerseits die der Deutschen Bundespost entstehenden Kosten für die technischen Leistungen erstatten.

Wegen der angespannten Haushaltssituation sehen sich die Rundfunkanstalten derzeit nicht in der Lage, den weiteren Ausbau der Fernsehversorgung unterhalb der 800 Einwohnergrenze zu finanzieren; eine Entscheidung hierüber ist wahrscheinlich erst möglich, wenn Klarheit über die Höhe der zur Zeit diskutierten Rundfunkgebührenerhöhung besteht.

Die Deutsche Bundespost beabsichtigt jedoch, in Einzelfällen derartige Restlücken auch vor einer Entscheidung über die Höhe des Finanzierungsbeitrags drahtgebunden zu versorgen, wenn dies im Rahmen des ohnehin erforderlichen Fernsprechnetzausbaus kostengünstig durchgeführt werden kann.

86. Abgeordneter **Schreiber (Solingen)** (SPD)

Wann ist endlich damit zu rechnen, daß für den Bereich Morsbachtal in Remscheid, der bisher eine solche „Restlücke" in der Fernsehversorgung ist, eine Fernsehumsetzanlage errichtet wird, die dort einen besseren Empfang ermöglichen würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 28. Januar

Die Schließung der Versorgungslücken im Bereich des Morsbachtal ist nur von zwei Fernsehumsetzerstandorten aus möglich.

Am Standort Remscheid-Morsbachtal hat der Westdeutsche Rundfunk bereits einen Umsetzer zur Schließung der Lücke im 1. Programm (1100 Einwohner) errichtet. Nach Klärung der Finanzierungsfrage durch die Rundfunkanstalten kann der Standort durch die Deutsche Bundespost für die Schließung der Lücken im 2. und 3. Programm (ca. 200 bzw. ca. 500 unversorgte Einwohner) mitgenutzt werden.

An dem weiteren Standort Remscheid-Haddenbach beabsichtigt der Westdeutsche Rundfunk nach den hier vorliegenden Informationen für die Schließung der Lücke im 1. Programm (ca. 1500 unversorgte Einwohner) ebenfalls einen Fernsehumsetzer zu errichten. Auch hier ist eine spätere Mitbenutzung durch die Deutsche Bundespost zur Schließung der Lücken im 2. Programm (ca. 500 unversorgte Einwohner) und 3. Programm (ca. 750 unversorgte Einwohner) grundsätzlich möglich.

87. Abgeordneter **Dr. Laufs** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die Deutsche Bundespost beabsichtigt, die Postdienstleistungen im ländlichen Raum auch durch Kürzungen der Schalterstunden abzubauen, und wie wird diese offenbar vorgesehene Maßnahme im Fall der Postdienststelle der Gemeinde Kaisersbach, dem bedeutendsten Fremdenverkehrsort des Schwäbischen Walds, begründet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Becker vom 28. Januar

Die Deutsche Bundespost beabsichtigt nicht, die Postdienstleistungen im ländlichen Raum durch generelle Kürzungen der Schalterstunden bei Poststellen I, bzw. der Kundendienst-Bereitschaftszeiten bei Poststellen II, die keine festen Öffnungszeiten haben, abzubauen.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Vorlage des „Konzepts des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen für die künftige Postversorgung auf dem Land" in der Anlage 3 unter der Tz. 2 dargelegt wurde (Drucksache 9/408), bedurfte auch die Personalbemessung bei Poststellen einer Änderung, weil die bislang vorgegebenen Bezugsgrößen sich zwischenzeitlich in ihrer Struktur geändert hatten. Die neue Bemessung ist mit dem Tag anzuwenden, an dem für die Posthalter auch die Neuregelung des Dienstrechts und der Bewertung wirksam wird. Dies wird bei allen Poststellen spätestens Ende Mai der Fall sein. Es ist nicht auszuschließen, daß es in Auswirkung des neuen Bemessungsverfahrens, dessen Ergebnis unter anderem auch als Hilfsgröße für die Amtsstellenorganisation dient, zu Veränderungen im Umfang der Schalterstunden und der Kundendienst-Bereitschaftszeiten kommen kann.

Grundlage für das zeitliche Dienstleistungsangebot ist aber auch bei diesem Bemessungsverfahren das Verkehrsaufkommen, das heißt, die Inanspruchnahme durch den Postkunden. Änderungen in der Kundenfrequenz führen somit zwangsläufig zu einem anderen zeitlichen Angebot.

Um kundendienstlichen Gesichtspunkten und besonderen Erfordernissen kleiner Poststellen Rechnung zu tragen, werden allerdings über den vom Verkehrsaufkommen her notwendigen Rahmen hinaus durch

Zeitzuschläge angemessene Mindest-Schalterstunden bei Poststellen I (13 Wochenstunden) und Mindest-Kundendienst-Bereitschaftszeiten bei Poststellen II (12 Wochenstunden) gewährleistet.

Was die Verhältnisse bei der Poststelle I Kaisersbach betrifft, so ist die Poststelle zur Zeit insgesamt 18 Stunden in der Woche geöffnet. Nach dem inzwischen vorliegenden neuen Bemessungsergebnis, das auch den Fremdenverkehr berücksichtigt, wird der Schalter voraussichtlich ab 1. Juni 1982 nur noch 14,6 Stunden in der Woche geöffnet sein.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

88. Abgeordneter **Doss** (CDU/CSU)

Ist es die Absicht der Bundesregierung, daß durch die Bildung von Gutachterausschüssen zur Bodenwertermittlung nach dem Bundesbaugesetz – wie im Kommentar Schwager/Stockhausen „Praktische Berechnungsbeispiele zur Ermittlung des Gebäude- und Grundstückswerts“ empfohlen – die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Grundstücksbewertung vom Markt verdrängt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 26. Januar

Die Einrichtung der Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten geht auf das Bundesbaugesetz (BBauG) von 1960 zurück. Als Kollegialorgan unabhängiger und besonders sachkundiger Gutachter erstatten die Ausschüsse nur auf Antrag Gutachten, die nach § 143 BBauG grundsätzlich keine bindende Wirkung haben.

Die Gutachterausschüsse sind nicht mit der Absicht eingerichtet worden, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Grundstücksbewertung aus ihrer Tätigkeit zu verdrängen. Eine dahin gehende Absicht hat auch die Bundesregierung nicht. Die Tätigkeit der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist vielmehr dadurch gestärkt worden, daß mit der Bundesbaugesetznovelle von 1976 den Gutachterausschüssen die Ableitung und Veröffentlichung der für die Wertermittlung wesentlichen Daten, insbesondere Bodenpreisindexreihen, Umrechnungskoeffizienten, Bewirtschaftungsdaten und Liegenschaftszinssätze, vorgeschrieben worden ist (vergleiche § 143 a Abs. 3 in Verbindung mit § 144 Abs. 1 Nr. 2 BBauG). Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, daß diese aus der ausgewerteten Kaufpreissammlung abgeleiteten Daten auch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Verfügung stehen und die Grundlagen ihrer Wertermittlungen erheblich berbessert werden konnten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

89. Abgeordneter **Hofmann (Kronach)** (SPD)

Hat die Bundesregierung in der Frage der Zonenrandförderung ihre Meinung wiederholt geändert, z. B. bei den Haushaltsdiskussionen, so daß ein „Wechselbad von Hoffnung und Verzweiflung“ entstehen konnte bzw. das Ende der Zonenrandförderung im Gespräch war, wie die Neue Presse, Coburg, berichtete?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kreutzmann vom 25. Januar

Seitens der Bundesregierung ist die Notwendigkeit, die Förderung des Zonenrandgebiets fortzusetzen, nie in Frage gestellt worden. Diskussio-

nen anläßlich des Haushaltsplangesetzes 1982 haben sich immer nur darauf bezogen, in welchem Umfang die einzelnen Zonenrandprogramme in unumgängliche Einsparungsmaßnahmen einzubeziehen sind. Dabei galt jedoch stets der Grundsatz, daß die Zonenrandförderung insgesamt nicht überproportional von Einsparungen betroffen werden darf.

90. Abgeordneter **Jäger (Wangen)** (CDU/CSU)

Wie viele Personen sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung im Konzentrationslager Sachsenhausen, wo Bundesminister Franke kürzlich zum Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft einen Kranz niederlegte, nach 1945 als Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft an Hunger, Krankheiten oder Mißhandlungen umgekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kreutzmann vom 28. Januar

Der Bundesregierung ist bekannt, daß das Konzentrationslager Sachsenhausen von der sowjetischen Besatzungsmacht von 1945 bis März 1950 als Internierungs- und Strafgefangenenlager weitergeführt wurde. Es gibt Hinweise, daß auf Grund der Haftbedingungen zahlreiche Inhaftierte während dieser Zeit verstorben sind. Genauere Zahlenangaben oder zuverlässige Schätzungen, die von der Bundesregierung bestätigt werden könnten, liegen nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

91. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, Forschungsvorhaben zur Entwicklung weniger gefährlicher Ersatzstoffe zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 22. Januar

Die Bundesregierung sieht es als notwendig an, die Gesundheit jedes einzelnen Bürgers zu schützen. Hierzu gehört auch der Schutz vor gesundheitsschädigenden Stoffen, wie sie insbesondere am Arbeitsplatz auftreten.

Für kanzerogene (krebserzeugende), mutagene (erbschädigende) und/oder teratogene (fruchtschädigende) Arbeitsstoffe können keine Schwellenwerte angegeben werden, unterhalb denen eine Gesundheitsgefährdung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Für die Gruppe der kanzerogenen, mutagenen, teratogenen Arbeitsstoffe sieht die Bundesregierung uneingeschränkt die Notwendigkeit, durch Forschungsförderung zur Entwicklung weniger gefährlicher Arbeitsstoffe beizutragen. Hierbei genügt es nicht, die Funktionsfähigkeit des Ersatzstoffs sicherzustellen, es muß ebenfalls die gesundheitliche Unbedenklichkeit der vorgesehenen Lösung geprüft werden.

Mit besonderer Priorität wird zur Zeit nach Ersatzstoffen für Asbest geforscht. Hierzu sind bisher 17 Forschungsvorhaben mit insgesamt 11,5 Millionen DM Fördermittel, weitaus überwiegend aus dem Programm „Humanisierung des Arbeitslebens", bewilligt worden. Die Forschungsvorhaben zielen unter anderem ab auf Ersatz von Asbest in Reib- und Kupplungsbelägen, Filtern, Apparaten aus faserverstärkten Kunststoffen, Wärme- und Schalldämmplatten sowie Asbestzement. Neben der Suche nach technologisch befriedigenden Ersatzstoffen bzw. Ersatzlösungen wird durch begleitende Untersuchungen sichergestellt, daß die gefundenen Lösungen nicht gesundheitsschädlich sind.

Die Suche nach Ersatzstoffen für kanzerogene, mutagene, teratogene Stoffe wird fortgesetzt.

92. Abgeordneter **Dr. Klejdzinski** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Entwurf einer Entschließung des Rats über eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen für die Navigation, unter Nummer 5, Personalkostensteigerungsraten von 8,1 v. H. als Mittelbedarf ausgewiesen sind, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung veranlaßt, auch im EG-Bereich Steigerungsraten in dieser Höhe nicht zu akzeptieren, zumal in der Operation 82 für den nationalen Bereich eine Kürzung von 1 v. H. erfolgte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 22. Januar

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die EG-Kommission in der Begründung ihres Vorschlags für einen Ratsbeschluß über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen für die Navigation für die Jahre 1982 bis 1984 von einem Anstieg der Gehälter um jeweils 8,1 v. H. ausgeht.

Die Bundesregierung hat gegen dieses Verfahren aus folgenden Gründen keine Einwände:

Mehrjahresforschungsprogramme wie die von Ihnen angesprochene konzertierte Forschungsaktion werden vom Rat mit einem festen Finanzplafond für die Laufzeit des Programms beschlossen, so daß die Kommission bei der Programmdurchführung keine Rückgriffsmöglichkeit auf Personalverstärkungsmittel hat. Sie ist also gezwungen, für zu erwartende Gehaltssteigerungen Vorsorge zu treffen. Hierfür greift sie mangels zuverlässigerer Planungsmöglichkeiten auf die in der dreijährigen Haushaltsvorausschau der EG prognostizierten Steigerungsraten des allgemeinen Preisniveaus in der Gemeinschaft zurück.

Dieses Vorgehen präjudiziert die tatsächliche Gehaltsentwicklung der EG-Bediensteten nicht; denn diese richtet sich ausschließlich nach einem vom Rat im Dezember 1981 festgelegten Verfahren. Danach wird die Entwicklung der EG-Gehälter ganz überwiegend von Veränderungen der Gehälter in den öffentlichen Diensten der Mitgliedstaaten und von der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der Gemeinschaft bestimmt. Im übrigen hat der Rat beschlossen, ab 1. Januar 1982 eine sogenannte Krisenabgabe einzuführen, mit der von einem Teil des Gehalts der EG-Bediensteten ein bestimmter Betrag einbehalten wird.

93. Abgeordneter **Maaß** (CDU/CSU)

In welchen Jahren bestand im Wirtschaftsplan der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung (GMD) eine Unterdeckung und in welcher Höhe jeweils?

94. Abgeordneter **Maaß** (CDU/CSU)

Wodurch sind diese jährlichen Unterdeckungen entstanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 26. Januar

Die Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung (GMD) hat nicht mehr ausgegeben, als im Wirtschaftsplan veranschlagt war. Um die GMD zu anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsaktivität zu ermutigen, wurde die Grundfinanzierung der öffentlichen Hand so bemessen, daß etwa ein Viertel der Ausgaben der GMD aus eigenen Einnahmen erbracht werden sollte. Diese Einnahmen (aus Lizenzen, Rechenleistungen für die Gesellschafter, Forschungs- und Entwicklungsaufträgen, Förderprojekten, Projektträgeraktivitäten) wurden im Wirtschaftsplan mit veranschlagt, so daß der Ausgaberahmen im Soll voll gedeckt war.

Diese Einnahmen sind in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen, da die Auftraggeber der GMD einen drastisch gekürzten Haushalt hatten, so daß Mittel nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung standen.

Der GMD ist es gelungen, den Einnahmerückgang im laufenden Haushaltsjahr durch Verminderung der Ausgaben aufzufangen. Allerdings ist es erforderlich gewesen, die Zuwendungen für Betriebsausgaben im jeweils nächstfolgenden Jahr an die verminderten Einnahmeerwartungen anzupassen. So wurden die Zuwendungen für Betriebsausgaben 1981 im Vergleich zum Vorjahr um 4,0 Millionen DM = 9 v. H. und 1982 werden sie um 4,9 Millionen DM = 10 v. H. erhöht.

95. Abgeordneter **Dr. Steger** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung neuer Technologien zur Latenzspeicherung, insbesondere von Zeolith- und Silikagelspeichern, und wie gedenkt sie die Entwicklung zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 29. Januar

1. Latentwärmespeicher könnten im Vergleich zu Heißwasserspeichern verschiedene grundsätzliche technische Vorteile haben,

- größere Energiedichte;
- konstante Nutztemperatur, es ist jedoch auch der Betrieb des Speichers unter gleichzeitiger Nutzung sensibler Wärme möglich;
- geringere thermische Isolierung bei niedriger Umwandlungstemperatur.

Die bisher geförderten FuE-Arbeiten, die in der Industrie und an Hochschulinstituten durchgeführt wurden, haben zu einigen funktionstüchtigen Labormustern geführt. Dabei mußten eine Reihe schwieriger technischer Probleme gelöst werden: Korrosion, Wärmetauscher, inkongruentes Schmelzen, Stabilität, Phasentrennung.

Die konstruktive Lösung dieser Aufgaben erschwert eine kostengünstige Ausführung der Speicher, so daß Latentwärmespeicher zur Zeit noch keine wirtschaftlich technische Alternative zu Wasserspeichern darstellen.

2. Gegenüber Latentwärmespeichern bieten thermochemische Prozesse, wie z. B. die Absorption von Wasser in Zeolith oder Silikagel, den Vorteil einer höheren Energiedichte. Dabei können die thermochemischen Speicher als sogenannte chemische Wärmepumpe betrieben werden, wobei Umgebungswärme genutzt wird. Bei der Jahreswärmespeicherung könnte auf die sonst bei Wasserspeichern sehr aufwendige und Kostenintensive Wärmedämmung verzichtet werden.

Gegenwärtig wird mit Förderung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie eine Pilotanlage entwickelt, in der ein optimierter Zeolithspeicher unter verschiedenen Betriebsweisen getestet werden soll.

Die Entwicklung thermochemischer Speicher bedarf noch weiterer FuE-Arbeiten.

96. Abgeordneter **Dr. Steger** (SPD)

Welche Chancen und technischen Risiken sieht die Bundesregierung noch für das sogenannte VEW-Kohleumwandlungsverfahren, vor allem im Vergleich zu den anderen Kohlevergasungsprojekten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 29. Januar

Mit dem VEW-Kohleumwandlungsverfahren soll Kohle umweltfreundlich und mit hohem Wirkungsgrad verstromt werden. In einer dem Kraftwerk vorgeschalteten Anlage werden bis zu 60 v. H. der eingesetzten Kohle vergast, das erzeugte Brenngas wird in einer Gasturbine verbrannt. Bei dieser Teilvergasung bleibt Restkoks übrig, der zusammen

mit den Abgasen der Gasturbine in einem konventionellen Dampferzeuger verbrannt wird.

Bei der Teilvergasung geht ein überproportional großer Anteil des Schwefels der Kohle in das Gas über, aus dem er einfacher als aus den Rauchgasen entfernt werden kann. Die Kombination des Gasturbinenprozesses mit einem Dampfturbinenprozeß führt zu einem Wirkungsgrad von 41 v. H. bis 43 v. H., der von keinem konventionellen Kohlekraftwerk erreicht werden kann.

Das VEW-Kohleumwandlungsverfahren steht als Technik zur umweltfreundlichen Kohleverstromung neben der vollständigen Kohlevergasung mit abschließendem Einsatz des Gases im Kraftwerk und der druckbetriebenen Wirbelschichtfeuerung. Alle diese Techniken werden noch entwickelt, so daß eine endgültige Beurteilung nicht möglich ist.

Die druckbetriebene Wirbelschichtfeuerung wird aller Voraussicht nach in kleineren und mittleren Heizkraftwerken eingesetzt werden, sie eignet sich nach dem heutigen Entwicklungsstand nicht für Großkraftwerke von etwa 800 MW.

Für die druckbetriebene Wirbelschicht ist ebenso wie für Kraftwerke mit vollständiger Kohlevergasung die Heißgasentstaubung die für den Erfolg ausschlaggebende Komponente. An ihrer Entwicklung wird gearbeitet, eine zufriedenstellende Lösung kann bis heute nicht garantiert werden. Wegen anderer Verfahrensführung ist das Kohleumwandlungsverfahren nicht auf diese Komponente angewiesen.

Gegenüber der Kohlevergasung liegen die Vorteile des VEW-Kohleumwandlungsverfahrens vor allem in seiner weitgehenden Anpassung an die Erfordernisse des Kraftwerksbetriebs. Zwei wesentliche Vorteile dabei sind die praktisch vollständige Verbrennung des Kohlenstoffs (Kohlevergasungsanlagen haben Kohlenstoffverluste bis 5 v. H.) sowie die bessere Regelbarkeit des Kraftwerks, das auch Lastschwankungen folgen muß.

Die Risiken des Verfahrens liegen darin, daß es bisher erst in einer Versuchsanlage mit einem Durchsatz von einer Tonne Kohle unter atmosphärischem Druck erprobt wurde. Wesentliche Entwicklungspunkte liegen noch zum Beispiel in der Ausmauerung des Reaktors sowie beim Kohleeintrag.

Wegen der Bedeutung des Verfahrens für die umweltfreundliche und kostengünstige Verstromung heimischer Kohle und der noch vorhandenen Entwicklungsrisiken hat das Bundesministerium für Forschung und Technologie Ende letzten Jahrs 50 v. H. der Kosten einer Pilotanlage in Höhe von 131 Millionen DM übernommen. Diese Pilotanlage umfaßt bereits alle Komponenten kommerzieller Anlagen. Sie kann pro Stunde zehn Tonnen Kohle durchsetzen.

97. Abgeordneter **Dr. Steger** (SPD)

Welche Konsequenzen will die Bundesregierung aus den Ergebnissen der Studie der Fraunhofer-Gesellschaft zur Energieeinsparung durch einen beschleunigten Einsatz der Mikroelektronik ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 29. Januar

Die Studie „Möglichkeiten der Energieeinsparung durch die Mikroelektronik" der Fraunhofer-Gesellschaft hat aufgezeigt, daß Hemmnisse für einen beschleunigten Einsatz der Mikroelektronik in diesem Bereich durch mangelnde Verfügbarkeit von mikroelektronischen Spezialschaltkreisen und von billigen peripheren Komponenten – wie den in Ihrer zweiten Frage genannten Sensoren und schnellen Umrichtern – entstehen können. Die Zahl der Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, die Mikroelektronik in modernen, energiesparenden Steuerungen insbesondere im Bereich Heizung, Klima und Lüftung einsetzen, ist derzeit noch unbefriedigend. Die Bundesregierung erwartet hier kurzfristig erhöhte Entwicklungsanstrengungen der Industrie.

98. Abgeordneter **Dr. Steger** (SPD)

Welche Förderung und Unterstützung gibt die Bundesregierung insbesondere zur Entwicklung und beschleunigten Markteinführung von Umrichtern (zur rationellen Regelung von Elektromotoren) und neuer, billiger Sensoren, die mit hochintegrierten elektronischen Schaltkreisen kompatibel sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 29. Januar

Die Förderanreize wurden mit dem 1981 erschienenen Leistungsplan Mikroelektronik verstärkt. Ein zusätzlicher Impuls für die beschleunigte Markteinführung ist von dem neuen Sonderprogramm „Anwendung der Mikroelektronik" zu erwarten, in dem Entwicklungsarbeiten für Produkte mit Mikroelektronikkomponenten als funktionsbestimmendem Anteil mit rund 40 v. H. bezuschußt werden.

In den letzten drei Jahren wurden im Rahmen der Elektronikförderung technologische Entwicklungsarbeiten für mikroelektronik-kompatible elektronische Stellglieder und Sensoren unterstützt, so daß in das Sonderprogramm „Anwendung der Mikroelektronik" erste Entwicklungsergebnisse von Anfang an einfließen können.

Mit der Förderung der nächsten Generation technologischer Entwicklungen, die durch intelligente Sensoren und Systemlösungen für elektronische Steuerungen charakterisiert ist, wird derzeit begonnen.

99. Abgeordneter **Lenzer** (CDU/CSU)

Auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung konkret „günstige Rahmenbedingungen für Forschung, Entwicklung und Innovation zu schaffen", wie dies Bundesforschungsminister Dr. von Bülow am 30. Dezember 1981 in der Tageszeitung „Die Welt" in einem Eigenbeitrag zum Ausdruck gebracht hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 29. Januar

Die Schaffung von Rahmenbedingungen, die der industriellen Forschung, Entwicklung und Innovation förderlich sind, ist als Element staatlicher Forschungspolitik ein seit langem praktizierter Ansatz, der Wirtschaft unseres Landes die Bewältigung des strukturellen Wandels zu erleichtern. Insbesondere zählen hierzu Maßnahmen, die den Spielraum für Forschung und Entwicklung in den Unternehmen ganz allgemein erweitern, wie beispielsweise die FuE-Investitionszulage, die FuE-Personalkostenzuschüsse, die Zuschüsse zur externen Vertragsforschung, der Aufbau von Fachinformationszentren, der Ausbau der Vertragsforschungskapazität der Fraunhofer-Gesellschaft, aber auch die Pilotprojekte zur Innovationsberatung.

Mit dem 1982 anlaufenden Sonderprogramm „Anwendung der Mikroelektronik" hat der Bundesminister für Forschung und Technologie einen weiteren Beitrag geleistet. Die letztere Maßnahme soll es möglichst vielen Unternehmen ermöglichen, im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben die zur Anwendung der Mikroelektronik erforderlichen Elektronik-Kenntnisse zu erwerben sowie Entwicklungskapazitäten aufzubauen und zu erweitern.

100. Abgeordneter **Lenzer** (CDU/CSU)

Was versteht die Bundesregierung unter der im gleichen Beitrag beschriebenen Zielsetzung, daß der Staat darüber hinaus in Kooperation und Konsens mit Wirtschaft und Gewerkschaften eine aktive und gestaltende Rolle auf technologischem Gebiet zu spielen habe, um gesamtgesellschaftlichen Belangen Rechnung zu tragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 29. Januar

Die aktive und gestaltende Rolle des Staats auf technologischem Gebiet kommt darin zum Ausdruck, daß die Bundesregierung Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Wirtschaft im Rahmen besonderer Schwerpunktprogramme fördert. Die Bestimmung und Definition derjenigen technologischen Gebiete, die verstärkt fortentwickelt werden sollen, das heißt, den Gegenstand der Schwerpunktprogramme bilden sollen, muß nach volkswirtschaftlichen und sozialen Kriterien erfolgen. Die Förderprogramme des Bundesministeriums für Forschung und Technologie werden deshalb in enger Abstimmung mit den gesellschaftlichen Kräften, insbesondere der Wirtschaft, aber auch den Gewerkschaften formuliert. Da Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft zu den selbstverständlichen Aufgaben der Unternehmen gehört, muß darüber hinaus vor einer staatlichen Förderung geprüft werden, ob die privatwirtschaftlichen Kräfte allein nicht aussreichen, um die erforderlichen technologischen Suchprozesse und die damit verbundenen Anstrengungen überhaupt oder rechtzeitig oder mit der notwendigen Intensität in Gang zu bringen.

101. Abgeordneter **Lenzer** (CDU/CSU)

Mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung den Dialog zwischen Staat, Wirtschaft und Wissenschaft im Sinn einer gemeinsamen technologiepolitischen Strategie intensivieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 29. Januar

Die bisherige Praxis bei der Auswahl, Konzeption und Durchführung technologischer Programme der Bundesregierung war bereits dadurch gekennzeichnet, daß der Sachverstand, die Marktkenntnis und Erfahrung von Unternehmen, Gewerkschaften und Verbänden sowie das Fachwissen der Wissenschaft mitgestaltend einbezogen wurde. Darauf aufbauend sollen künftig diese Formen der Zusammenarbeit so weiterentwickelt werden, daß verstärkt auch die Umsetzung der gemeinsam als vorrangig erachteten Aufgaben abgestimmt und arbeitsteilig angelegt wird.

102. Abgeordneter **Lenzer** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus dem vom Bundesforschungsminister im gleichen Artikel angesprochenen Tatbestand zu ziehen, daß im Vergleich zu uns in Japan „die großen technologischen Entwicklungen als nationale Aufgaben abgestimmt angegangen werden“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 29. Januar

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß es verfehlt wäre, in der Bundesrepublik Deutschland versuchen zu wollen, das japanische System zu kopieren. Staat und Wirtschaft müssen entsprechend den bei uns vorhandenen spezifischen Voraussetzungen und Möglichkeiten zusammenarbeiten, um auf technologischen Gebieten von zentraler Bedeutung präsent zu bleiben.

Die institutionellen und inhaltlichen Besonderheiten des japanischen Innovationssystems werden zur Zeit im Rahmen zweier vom Bundeswirtschaftsministerium und vom Bundesministerium für Forschung und Technologie in Auftrag gegebene Forschungsprojekte analysiert. Mögliche forschungspolitische Konsequenzen sollen auf dieser Grundlage erörtert werden.

103. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

In welcher Weise sind in die Verhandlungen mit den Landesregierungen und den Elektrizitätsversorgungsunternehmungen über die Beteiligung an der Finanzierung des Schnellen Brüters in Kalkar auch der Hamburger Senat und die Hamburgischen Elektrizitätswerke einbezogen?

104. Abgeordneter **Gerstein** (CDU/CSU)

Wie ist der Stand der Verhandlungen, und ist danach die Beteiligung auch der Hamburgischen Elektrizitätswerke an der Finanzierung des SNR-300 im Sinn der von anderen Landesregierungen geforderten gemeinsamen Aktion zur Finanzierung, an der sich alle Elektrizitätsversorgungsunternehmungen beteiligen sollten, zu erwarten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 29. Januar

Die Hamburgischen Elektrizitätswerke (HEW) sind von mir wie alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welche bereits Kernkraftwerke betreiben oder betreiben wollen, angesprochen worden, sich an der Finanzierung des Schnellen Brüters in Kalkar, SNR-300, zu beteiligen.

Ich erwarte, daß auch die HEW, wie andere an der Kernenergienutzung interessierten Stromversorgungsunternehmen, entsprechend ihrem Anteil an der öffentlichen Stromversorgung, einen Finanzierungsbeitrag zur Entwicklung der neuen Reaktorlinien leisten werden. Eine abschließende Antwort steht noch aus.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

105. Abgeordneter **Poß** (SPD)

Welche Voraussetzungen müssen Bürger ausländischer Staaten für eine Zulassung zum Studium der Humanmedizin bzw. der Zahnmedizin an einer bundesdeutschen Hochschule erfüllen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Kuhlwein vom 22. Januar

Die Voraussetzungen, die ein ausländischer Studienbewerber für eine Zulassung zum Medizinstudium erfüllen muß, sind durch Landesrecht geregelt. Der ausländische Bewerber muß die für das Studium der Medizin oder Zahnmedizin erforderliche Qualifikation und die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Sofern sein Vorbildungsnachweis mit einem deutschen Abiturzeugnis vergleichbar ist, kann er sich direkt um einen Studienplatz in der angestrebten Fachrichtung bewerben (Bewertungsgruppe I). Ist das nicht der Fall, muß er zunächst die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland („Feststellungsprüfung") bestehen (Bewertungsgruppe II/III). Die Entscheidung darüber, welcher Bewertungsgruppe der ausländische Vorbildungsnachweis zuzuordnen ist, trifft die nach Landesrecht zuständige Behörde.

In einigen Ländern müssen Studienbewerber ferner in ihrem Zeugnis als Zugangsvoraussetzung eine vom Land festgesetzte Mindestnote nachweisen. Bewerber, die in ihrem ausländischen Vorbildungsnachweis diese Mindestnote nicht erreichen, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen nicht und können daher weder zum Hochschulstudium noch zum Studienkolleg zugelassen werden.

Die Entscheidung über die Zulassung wird von den einzelnen Hochschulen getroffen. Zu den Kriterien, die der Entscheidung zugrunde zu legen sind, finden sich im Staatsvertrag der Länder über die Vergabe von Studienplätzen und in der Vergabeverordnung der Länder einige grundsätzliche Bestimmungen. Im übrigen haben die Hochschulen hier ein hohes Maß an Entscheidungsfreiheit.

Der gesamte Komplex der Ausländerzulassung wird zur Zeit in den Gremien der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder erörtert. In ihrem am 8. Oktober 1981 beschlossenen Bericht zur Situation der ausländischen Studenten in der Bundesrepublik Deutschland erklären die Kultusminister, daß sie sich bei der Zulassung ausländischer Studenten in Zukunft stärker als bisher von dem Grundsatz leiten lassen werden, daß ausländische Studienbewerber nicht mit geringeren Qualifikationsanforderungen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden, als sie im Heimatland von ihnen verlangt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

106. Abgeordneter **Dr. Köhler (Wolfsburg)** (CDU/CSU)

Welche ganz speziellen Probleme weist der Bereich „Planen und Bauen in Entwicklungsländern" in der Dritten Welt, in der bilateralen Zusammenarbeit und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 27. Januar

Spezielle Probleme des Bereichs „Planen und Bauen" sind insbesondere

- in der Dritten Welt: komplizierte Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse; explosives Bevölkerungswachstum in Verbindung mit Verstädterung; geringe Kaufkraft der Wohnungslosen;
- in der bilateralen Zusammenarbeit: das bisher geringe Interesse der Entwicklungsländer an diesem Bereich der Zusammenarbeit; unzureichende Trägerstrukturen;
- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland: geringe Erfahrungen mit Urbanisierungslösungen und Technologien, die für Entwicklungsländer geeignet sind.

107. Abgeordneter **Dr. Vohrer** (FDP)

Kennt die Bundesregierung neuere Vergleichszahlen entwicklungspolitischer und militärischer Aufwendungen pro Kopf der Bevölkerung zwischen Ost und West, und wie stellen sich diese gegebenenfalls dar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Brück vom 28. Januar

1. Nach Angaben des Internationalen Instituts für Strategische Studien in London betrugen im Jahr 1980 die Verteidigungsausgaben der westlichen Industrieländer (OECD-Mitgliedsländer ohne Griechenland, Portugal, Spanien und Türkei) rund 255 Milliarden US-Dollar bei einer Bevölkerung von rund 670 Millionen (das entspricht rund 380 US-Dollar pro Kopf); diejenigen der osteuropäischen Staatshandelsländer im Jahr 1980 rund 183 Milliarden US-Dollar bei einer Bevölkerung von rund 373 Millionen (das entspricht rund 490 US-Dollar pro Kopf).

2. Die öffentliche Entwicklungshilfe der westlichen Industrieländer betrug im Jahr 1980 26,7 Milliarden US-Dollar (das entspricht rund 40 US-Dollar pro Kopf) und diejenige der osteuropäischen Staatshandelsländer im Jahr 1980 nach OECD-Schätzungen rund 1,8 Milliarden US-Dollar (das entspricht rund 5 US-Dollar pro Kopf).

3. Ein Vergleich von Rüstungsaufwand und öffentlicher Entwicklungshilfe für das Jahr 1980 zwischen der UdSSR und den westlichen Industrieländern USA, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Japan ergibt folgendes Bild:

Rüstungsaufwand im Jahr 1980[1])

	Gesamt Milliarden US-Dollar	pro Kopf US-Dollar	in v. H. des BSP
UdSSR	ca. 166	628	13,6
USA	140,5	630	5,5
Bundesrepublik Deutschland	26,1	437	3,2
Frankreich	24,4	456	3,7
Großbritannien	21,7	389	4,2
Japan	9,0	75	0,9

Öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) im Jahr 1980[2])

	Gesamt Millionen US-Dollar	pro Kopf US-Dollar	in v. H. des BSP
UdSSR	1580	6	0,14
USA	7138	32	0,27
Bundesrepublik Deutschland	3517	57	0,43
Frankreich	4053	76	0,62
Großbritannien	1781	32	0,34
Japan	3304	28	0,32

Bonn, den 29. Januar 1982

[1]) Quelle: Internationales Institut für Strategische Studien, London
[2]) Quelle: OECD

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, 5205 Sankt Augustin 1 - Buisdorf, Telefon (0 22 41) 6 10 71
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838